

JUSTUS-LIEBIG-



UNIVERSITÄT  
GIESSEN



# Zahnheilkunde

Abschluss:  
**Staatsexamen**

## Inhaltsverzeichnis

1.	Einrichtungen und Ansprechpartner.....	3
2.	Bewerbung und Zulassung zum Studium .....	4
3.	Studienaufbau .....	7
4.	Studienordnung.....	9
5.	Approbationsordnung für Zahnärzte .....	16

### Informationen im Internet:

Justus-Liebig-Universität:	<a href="http://www.uni-giessen.de/">http://www.uni-giessen.de/</a>
Informationen zum Studium:	<a href="http://www.uni-giessen.de/studium">http://www.uni-giessen.de/studium</a>
Fachbereich 11:	<a href="http://www.uni-giessen.de/cms/fbz/fb11">http://www.uni-giessen.de/cms/fbz/fb11</a>

---

## Impressum

Herausgeber	Zentrale Studienberatung der Justus-Liebig-Universität Gießen Erwin-Stein-Gebäude, Goethestr. 58 35390 Gießen
Redaktion	Hanna Rindfleisch
Redaktionsschluss	August 2011
Druck	Druckerei der Justus-Liebig-Universität Gießen
Druckdatum/Auflage	03.11.2011 / 100

Datei: Z:\ZSB\Daten\A - Staatsexamen\Zahnmedizin\Zahnmed Aug 11.docx

# 1. Einrichtungen und Ansprechpartner

letzte Änderung: Aug. 2011

## 1. STUDIENFACHBERATUNG

### 1.1. Studienfachberatung

Prof. Dr. Bernd Wöstmann,  
Tel.: 0641/99 46140  
Zentrum für Zahn-, Mund- und Kieferheilkunde,  
Schlangenzahl 14

### 1.2. Psychologische Beratung für Studierende der Medizin und Zahnheilkunde

Dr. Rolf Deubner  
Zentrum für Psychosomatische Medizin, Institut für Medizinische Psychologie  
Friedrichstr. 36, Tel.: 0641/99 45681 (Sek.)  
Rolf.Deubner@psycho.med.uni-giessen.de

### 1.3. Studentische Studienberatung

Fachschaft Zahnmedizin  
fachschaft@dentist.med.uni-giessen.de  
<http://www.med.uni-giessen.de/fs-zmk/>

### 1.4. Ausländerberatung

Petra Schulze/Jessica Wilzek  
Akademisches Auslandsamt  
Goethestr. 58, Raum 38  
Tel. 99-12143 od. -12174  
Sprechstunden: Mo, Mi, Fr 10.00 - 12.00 Uhr  
studium-international@uni-giessen.de  
[www.uni-giessen.de/cms/internationales](http://www.uni-giessen.de/cms/internationales)

## 2. STRUKTUR DES FACHBEREICHS

### Dekan:

Prof. Dr. Trinad Chakraborty  
Rudolf-Buchheim-Str. 6, Tel.: 0641 99-48000  
Dekan@dekanat.med.uni-giessen.de

### Prodekan:

Prof. Dr. Dr. Reinhard Schnettler  
Rudolf-Buchheim-Str. 6, Tel.: 0641 99-48002  
Prodekan@dekanat.med.uni-giessen.de

### Studiendekan:

Prof. Dr. Joachim Kreuder  
Rudolf-Buchheim-Str. 6, Tel.: 0641 99-48003  
Studiendekan@dekanat.med.uni-giessen.de

### Dekanat:

Rudolf-Buchheim-Str. 6, Tel.: 0641/99 48041  
Petra Frank (Sachbearbeiterin Lehr- und Studienangelegenheiten)

## 3. PRÜFUNGSÄMTER/PRÜFUNGS-AUSSCHÜSSE

Hessisches Landesprüfungs- und Untersuchungsamt im Gesundheitswesen, Nebenstelle Gießen, Aulweg 121.

Naturwissenschaftliche Vorprüfung  
Fr. C. Schwarz, Tel.: 0641/99 47092

Zahnärztliche (Vor-)Prüfung  
Fr. D. Ballentin, Tel.: 0641/99 47090

Sprechstunde: Mo – Fr 09.00 – 12.00 Uhr u. nachmittags nach Vereinbarung

### Ausschuss für die Naturwissenschaftliche und Zahnärztliche Vorprüfung

Vorsitzende: Prof. Dr. Eveline Baumgart-Vogt  
Stellvertreter:  
Hr. Prof. Dr. med. R. Middendorff,  
Hr. Prof. Dr. K.-D. Schlüter,  
Hr. Prof. Dr. R. Geyer

### Ausschuss für die Zahnärztliche Prüfung

Vorsitzender: Hr. Prof. Dr. B. Wöstmann  
Stellvertreter: Hr. Prof. Dr. T. Eikmann

## 4. AKTUELLE STUDIENINFORMATIONEN

### Internetseite des Fachbereichs Medizin:

<http://www.uni-giessen.de/cms/fbz/fb11>

### Stundenplan Zahnmedizin

#### (Vorklinische und klinische Semester):

Die Stundenpläne für Zahnmediziner sind im Internet abrufbar: [http://www.uni-giessen.de/cms/fbz/fb11/Studium/zahnmedizin\\_new](http://www.uni-giessen.de/cms/fbz/fb11/Studium/zahnmedizin_new)  
Auskünfte auch über Frau Kreyling (Sekretariat für Studienangelegenheiten),  
Zimmer 122, Tel.: 0641/99-46202,  
Zentrum für ZMK-Heilkunde

### An- und Rückmeldung

An- und Rückmeldung für Zahnmediziner im Zentrum für Zahn-, Mund- und Kieferheilkunde, Schlangenzahl 14, Zimmer 122. Termin siehe Aushang und im Internet:

[http://www.uni-giessen.de/cms/fbz/fb11/Studium/zahnmedizin\\_new](http://www.uni-giessen.de/cms/fbz/fb11/Studium/zahnmedizin_new)

## 2. Bewerbung und Zulassung zum Studium

Die Ausbildungskapazitäten der Universitäten, die diesen Studiengang anbieten, sind begrenzt, weshalb das Studium der Zahnmedizin einer Zulassungsbeschränkung unterliegt. Die Neuzulassungen sind in Gießen derzeit entsprechend der verfügbaren Arbeitsplätze auf ca. 34 begrenzt.

Voraussetzung für die Zulassung zum Studium ist die allgemeine Hochschulreife (z. B. Abitur), die fachgebundene Hochschulreife oder die „Hochschulzugangsprüfung für beruflich Qualifizierte“ (s.: <http://www.uni-giessen.de/studium/bewerbung/zulassungsvoraussetzungen>).

### 2.1. Bewerbung für das 1. Fachsemester

**Bewerber, die nicht Staatsbürger eines EU-Mitgliedstaates bzw. eines Vertragsstaates (Norwegen, Liechtenstein, Island) sind und keine deutsche Hochschulzugangsberechtigung haben**, bewerben sich bei **assist**. Dort werden die Anträge zentral geprüft. Wenn Sie Fragen zum Verfahren haben, wenden Sie sich bitte an die Außenstelle des Studierendensekretariat der Universität Gießen, Tel.: (0641) 99 16400, <http://www.uni-giessen.de/cms/internationales/kontakt/ansprechpartner1>.

**Alle anderen (deutsche und EU-Staatsbürger, Staatsbürger Norwegens, Liechtensteins, Islands und Bewerber mit deutscher Hochschulzugangsberechtigung)** bewerben sich bei **Hochschulstart.de** (früher ZVS).

Im Folgenden wird das **Zentrale Vergabeverfahren** von **Hochschulstart.de** beschrieben.

#### **Der Bewerbungsschluss ist:**

für ein Wintersemester ist:

- der 31. Mai für die „Altabiturienten“: diejenigen, die ihr Abitur schon vor dem 16. Januar des laufenden Jahres erworben haben.
- der 15. Juli für die "Neuen", die ihr Abitur nach dem 15. Januar erworben haben bzw. bis einschließlich 15. Juli des laufenden Jahres erwerben werden.

für ein Sommersemester ist:

- der 15.01. für die „Neuen“ sowie die „Altabiturienten“

Die **Bewerbung bei Hochschulstart.de** erfolgt online unter [www.hochschulstart.de](http://www.hochschulstart.de). Alle wichtigen Informationen finden Sie auf diesen Internetseiten. Zusätzlich gibt es ab Mitte April bzw. Mitte Oktober das Infoheft, welches bei Hochschulstart.de, in Studienberatungsstellen, in Schulen und in den Agenturen für Arbeit erhältlich ist. Lesen Sie auf jeden Fall die Angaben im Internet bzw. im Infoheft sorgfältig durch!

### **Vergabeverfahren**

Eine Zulassungsbeschränkung ist dadurch gekennzeichnet, dass die Zahl der zur Verfügung stehenden Studienplätze festgelegt wird: d.h. es wird eine "Höchstzahl" an Studienplätzen und damit auch Studienanfängern bestimmt.

Die Studienplätze werden in drei aufeinander folgenden Verfahrensbestandteilen nach jeweils unterschiedlichen Kriterien vergeben (Note, Wartezeit, Hochschulauswahlverfahren). Die Grenzwerte ("NCs"), bis zu denen Plätze vergeben werden, werden nicht im Voraus festgelegt, sondern ergeben sich erst im Verfahren. Die Grenzwerte eines zukünftigen Vergabeverfahrens sind niemandem bekannt, denn niemand kennt vor Ende der Bewerbungsfrist die Bewerber und niemand weiß, welche Abiturnoten bzw. Wartezeiten die Bewerber haben werden.

Die Gesamtheit aller Studienplätze wird (nach Abzug von sog. Vorabquoten\*) auf folgende Quoten in der angegebenen Reihenfolge aufgeteilt.

Der Anteil der Studienplätze, die:

- über die Note vergeben werden, beträgt 20% („Abiturbestenquote“),
- über die Wartezeit vergeben werden, beträgt 20%,
- im Auswahlverfahren der Hochschulen (AdH) vergeben werden, beträgt 60%.

---

\* **Vorabquoten:** u.a. für ausländische Studienbewerber, Bewerber für ein Zweitstudium (maximal 3% der Studienplätze)

## Zulassung nach Note

Es wird noch einmal darauf hingewiesen, dass es seit über 20 Jahren keine Verrechnung der beiden Zulassungskriterien Note und Wartezeit gibt und auch der viel erzählte Notenabzug für Bundeswehrzeiten usw. vollständig falsch ist. Die Abitur-Note, die im Zeugnis steht, bleibt auch nach längerer Wartezeit unverändert. Nur wer nachweist, aus in der eigenen Person liegenden, nicht selbst zu vertretenden Gründen daran gehindert worden zu sein, eine bessere Abiturnote zu erreichen, kann einen Antrag stellen, mit einer besseren Note am Verfahren beteiligt zu werden („Nachteilsausgleich Notenverbesserung“). Infos dazu finden Sie unter [www.hochschulstart.de](http://www.hochschulstart.de) oder im Infoheft von Hochschulstart.de.

Um diejenigen zu ermitteln, die einen Studienplatz erhalten, wird für jedes Bundesland eine Rangreihe der Bewerber erstellt. Dabei kommen alle immer in die Rangreihe des Bundeslandes, in dem sie ihr Abitur gemacht haben. Das geschieht unabhängig vom Wohnort oder Studienortwunsch etc. (sog. Landesquoten-Bildung).

Es werden aus den verschiedenen Rangreihen insgesamt so viele Bewerber zugelassen, wie Studienplätze nach dieser Quote vergeben werden, also 20% aller Studienplätze.

## Zulassung nach Wartezeit

Bewerber, die im ersten Verfahrensschritt (Zulassung nach Note) keinen Studienplatz erhalten haben, werden nun in eine Rangreihe entsprechend der Wartezeit gebracht. Es werden so viele Bewerber zugelassen, wie Studienplätze nach dieser Quote vergeben werden, also 20% aller Studienplätze.

Wartezeit ist definiert als Lebenszeit seit dem Abitur bis zur Bewerbung, gemessen in Halbjahren, abzüglich der Studiensemester an deutschen Hochschulen.

Die Wartezeit kann für Bewerber, die ihre Hochschulzugangsberechtigung auf dem zweiten Bildungsweg erworben haben, erhöht werden. Nur wer nachweist, aus in der eigenen Person liegenden, nicht selbst zu vertretenden Gründen daran gehindert worden zu sein (z.B. aufgrund einer Erkrankung), sein Abitur früher zu erwerben, kann einen Antrag stellen, mit einer längeren Wartezeit am Verfahren beteiligt zu werden („Nachteilsausgleich Wartezeitverbesserung“); Informationen dazu unter [www.hochschulstart.de](http://www.hochschulstart.de) oder im Infoheft von Hochschulstart.de.

### Exkurs zum „NC“

Die Ergebnisse der vergangenen Verfahren werden von Hochschulstart.de veröffentlicht. Diese Grenzwerte sind so zu interpretieren, dass sie diejenige Note bzw. Wartezeit angeben, mit denen bei einem Zulassungsverfahren zu einem bestimmten Semester die jeweils "schlechtesten" Bewerber gerade noch zugelassen worden sind. Sie durften nie und dürfen auch in Zukunft nicht verstanden werden als Werte, die man erreichen müsste, um in Zukunft zugelassen werden zu können, auch zumal sich das Verfahren grundlegend ändert! Grenzwerte sind historische Daten!

## Zulassung im Auswahlverfahren der Hochschulen (AdH)

Durch das Auswahlverfahren der Hochschulen werden 60% aller Studienplätze vergeben.

Für die Teilnahme am AdH kann man sich nicht gesondert bewerben, sondern die Teilnahmemöglichkeit an dieser Quote ist Teil des „normalen“ Verfahrens.

Die Bewerber haben die Möglichkeit, im Formular von Hochschulstart.de bis zu 6 Hochschulen zu nennen, an deren AdH sie teilnehmen wollen. Die Teilnehmer werden dann den 6 Hochschulen mitgeteilt.

Die Vorgaben für das AdHs bieten den Universitäten die Möglichkeit, nach folgendenden Kriterien auszuwählen:

- Grad der Qualifikation – Abiturdurchschnittsnote
- gewichtete Einzelnoten (z.B. naturwissenschaftliche Kurse und Deutsch)
- fachspezifische Studierfähigkeitstests
- Berufsausbildung oder –tätigkeit
- Auswahlgespräch
- oder Kombination dieser Kriterien

Die Abiturdurchschnittsnote muss maßgeblichen Einfluss haben!

Die Universität legt durch eine Satzung (das ist eine Art "universitätsinternes Gesetz") für die einzelnen Studiengänge die Auswahlkriterien fest, die in ihrem AdH verwendet werden. Für jedes Bewerbungsverfahren können andere Auswahlkriterien festgelegt werden.

Über die Kriterien, die bei der Vergabe der Studienplätze in AdH berücksichtigt werden, wird jeweils für das aktuelle Verfahren im Internet oder im aktuellen Infoheft von Hochschulstart.de informiert. Informationen über das Verfahren finden Sie auch unter: <http://www.uni-giessen.de/studium/bewerbung/zentral>.

## 2.2. Bewerbung für ein höheres Fachsemester

Für einen Studienplatz im höheren Fachsemester müssen Sie sich direkt an der Justus-Liebig-Universität Gießen (JLU) bewerben. Der Antrag muss für ein Sommersemester bis zum 15.01. und für ein Wintersemester bis zum 15.07. gestellt werden und erfolgt per Online-Formular. Das Bewerbungsformular finden Sie innerhalb der Bewerbungsfrist im Internet unter: <http://www.uni-giessen.de/studium/formulare/>. Falls Sie schon einmal an einer deutschen Hochschule studiert haben, müssen Sie zusätzlich Anlage 1 (zu finden auf o.g. Internetseite) einreichen.

Bewerber, die aus demselben Studiengang an einer deutschen Hochschule an die JLU wechseln wollen, reichen mit ihrer Bewerbung bitte auch eine Immatrikulationsbescheinigung der Hochschule ein, an welcher sie derzeit bzw. zuletzt für diesen Studiengang immatrikuliert sind/waren. Diese Immatrikulationsbescheinigung muss Angaben des Studiengangs und der Fachsemester enthalten.

Bewerber aus dem Ausland oder von einem anderen Studiengang benötigen einen Anerkennungsbescheid des zuständigen Landesprüfungsamtes, welchen sie als beglaubigte Kopie einreichen müssen. Einen solchen Bescheid können Sie nur erhalten, wenn Sie in einem anderen Studiengang im In- oder Ausland, oder im selben Studiengang im Ausland Studien- und Prüfungsleistungen erbracht haben.

Die Bewerbungsunterlagen müssen spätestens zum Ende der Bewerbungsfrist an der JLU eingegangen sein. Ob der Anerkennungsbescheid ggf. nachgereicht werden kann, wird für das jeweilige Bewerbungsverfahren im Internet bekannt gegeben unter: <http://www.uni-giessen.de/studium/bewerbung/aktuell>.

Bitte beachten Sie, dass Sie einen Studienplatz im höheren Semester nur erhalten können, wenn ein Studienplatz im entsprechenden Fachsemester frei wird (d.h. ein/e andere/r Student/in bricht das Studium in Gießen ab).

Die Chancen auf einen Studienplatz im höheren Semester sind äußerst gering.

### **Hochschulinformationstage (HIT)**

Die Justus-Liebig-Universität Gießen veranstaltet jedes Jahr einmal (meist am letzten Mittwoch und Donnerstag im Januar) die sog. Hochschulinformationstage, bei denen Sie sich vor Ort in den Fachbereichen über Studiengänge informieren können. Das Veranstaltungsprogramm finden Sie ab Dezember im Internet unter:

<http://www.uni-giessen.de/studium/hit>

### 3. Studienaufbau

Ablauf und Umfang des Studiums und der Prüfungen sind in der Approbationsordnung für Zahnärzte vom 26.01.1955 (4. Änderung von 18.12.1992) einheitlich für alle deutschen Ausbildungsstätten festgelegt. An jeder Hochschule werden im Rahmen dieser Approbationsordnung die Details des Studiums in einer Studienordnung geregelt.

Das Studium der Zahnmedizin erstreckt sich über insgesamt 10 Semester sowie abschließend 6 Monate Prüfungszeit und umfasst sowohl theoretische als auch experimentelle sowie praktische Disziplinen.

#### **Das vorklinische Studium (Semester 1-5)**

Die naturwissenschaftliche Vorprüfung umfasst die Fächer:

1. Physik,
2. Chemie,
3. Zoologie (an die Stelle der Prüfung in Zoologie kann auch eine Prüfung in Biologie treten).

Die zahnärztliche Vorprüfung umfasst die folgenden Fächer:

1. Anatomie,
2. Physiologie,
3. Physiologische Chemie,
4. Zahnersatzkunde.

#### **Das klinische Studium (Semester 6-10)**

Die Abschlussprüfung umfasst folgende Abschnitte:

1. Allgemeine Pathologie und pathologische Anatomie,
2. Pharmakologie,
3. Hygiene, medizinische Mikrobiologie und Gesundheitsfürsorge,
4. Innere Medizin,
5. Haut- und Geschlechtskrankheiten,
6. Hals-, Nasen- und Ohrenkrankheiten,
7. Zahn-, Mund- und Kieferkrankheiten,
8. Chirurgie,
9. Zahnerhaltungskunde,
10. Zahnersatzkunde,
11. Kieferorthopädie.

Die Stundenpläne und aktuelle Informationen finden Sie unter:

[http://www.uniklinikum-giessen.de/zmk/stud\\_ausbild.html](http://www.uniklinikum-giessen.de/zmk/stud_ausbild.html)

Das Latinum ist keine Zulassungsvoraussetzung für das Studium und muss auch nicht im Verlauf des Studiums nachgeholt werden.

<h1>Das Studium der Zahnheilkunde in Deutschland</h1> <p>wird geregelt durch die Approbationsordnung für Zahnärzte (ZAppO) vom 26.01.1955 mit 4. Änderungsbeschluss vom 18.12.1992 dauert 10 Semester und 6 Monate</p>	
1. Jahr	1. Semester
	2. Semester
2. Jahr	3. Semester
	4. Semester
3. Jahr	5. Semester
<p><b>Vorklinisches Studium</b></p> <p>Naturwissenschaften (Chemie, Physik, Biologie) Biochemie, Physiologie, Anatomie zahnklinische Kurse</p>	
<p>Nach dem 2. Sem. <b>Naturwissenschaftliche Vorprüfung</b></p> <p>Fächer: Chemie, Biologie, Physik</p>	
<p>Nach dem 5. Sem. <b>Zahnärztliche Vorprüfung</b></p> <p>Fächer: Anatomie, Physiologie, Physiologische Chemie, Zahnersatzkunde</p>	
3. Jahr	6. Semester
4. Jahr	7. Semester
	8. Semester
5. Jahr	9. Semester
	10. Semester
<p><b>Klinisches Studium</b></p> <p>11 Fächer</p>	
<p><b>Zahnärztliche Prüfung</b></p> <p>Approbation als Zahnärztin/Zahnarzt</p>	

## **4. Studienordnung**

### **des Fachbereichs Humanmedizin der Justus - Liebig - Universität Giessen für den Studiengang Zahnheilkunde mit dem Abschluss „Zahnärztliche Prüfung“ vom 19.10.1998<sup>1 2</sup>**

Auf Grund der §§22 Abs. 5 des Hessischen Universitätsgesetzes hat der Fachbereich Humanmedizin der Justus - Liebig - Universität Giessen folgende Studienordnung für den Studiengang Zahnheilkunde erlassen:

#### **§1**

##### **Geltungsbereich**

Diese Studienordnung regelt auf der Grundlage der Approbationsordnung für Zahnärzte ( ZAppO ) vom 26. Januar 1955 ( BGBl IS.37 ) in der jeweils geänderten Fassung Aufbau und Durchführung des Studiums der Zahnheilkunde, insbesondere den Zugang zu den praktischen Lehrveranstaltungen gemäß §19 Abs.3, § 26 Abs.4 und §36 Abs. 1 ZAppO sowie den Erwerb der bei der Meldung zu der naturwissenschaftlichen und der zahnärztlichen Vorprüfung sowie der zahnärztlichen Prüfung vorzulegenden Nachweise über die regelmäßige und erfolgreiche Teilnahme an diesen Lehrveranstaltungen.

#### **§2**

##### **Studienvoraussetzungen**

Abgesehen von den allgemeinen Voraussetzungen für die Einschreibung erfordert das Studium der Zahnheilkunde keine besonderen Voraussetzungen.

#### **§3**

##### **Studienziel**

Ziel des Studiums der Zahnheilkunde ist der Erwerb der Kenntnisse und Fähigkeiten, die eine zahnärztliche Approbation ermöglichen.

#### **§4**

##### **Studienbeginn**

Das Studium kann zum Wintersemester und zum Sommersemester aufgenommen werden.

#### **§5**

##### **Dauer des Studiums**

Dieser Studienordnung liegt die in §2 ZAppO festgelegte Studienzeit von zehn Semestern und sechs Monaten zugrunde.

#### **§6**

##### **Umfang und Aufbau des Studiums**

- (1) Das Studium ist in einen vorklinischen Studienabschnitt mit fünf Semestern und einen klinischen Studienabschnitt mit fünf Semestern gegliedert. Es umfasst im vorklinischen Studienabschnitt 133 SWS, im klinischen Studienabschnitt 192 SWS.
- (2) Der vorklinische Studienabschnitt wird durch die zahnärztliche Vorprüfung (§§25-31 ZAppO) abgeschlossen. Diese Prüfung kann erst nach erfolgreichem Bestehen der naturwissenschaftlichen Vorprüfung (§§18-24 ZAppO) abgelegt werden
- (3) Die Ausbildung im klinischen Studienabschnitt kann erst nach erfolgreichem Abschluss des vorklinischen Studienabschnitts begonnen werden.
- (4) Der klinische Studienabschnitt wird durch die zahnärztliche Prüfung (§§32-58 ZAppO) abgeschlossen.
- (5) Die nach der Approbationsordnung für Zahnärzte nachzuweisenden Lehrveranstaltungen ( ZAppO §19,3a und b sowie §26, 4a und b sowie §36,1a,b, und c) und der Studienverlauf sind aus der Anlage A ( Regelstudienplan) ersichtlich.
- (6) Die naturwissenschaftlichen und medizinischen Lehrveranstaltungen sind vom Bereich Humanmedizin geregelt (Studienordnung für das Studium der Humanmedizin an der Justus - Liebig - Universität Giessen vom 05.11.1984).
- (7) Das Direktorium des Zentrums für Zahn -, Mund- und Kieferheilkunde erstellt nach Absprache mit den an den Lehrveranstaltungen beteiligten Hochschullehrern einen Stundenplan für jedes Semester. Diese Pläne werden spätestens eine Woche vor Semesterbeginn öffentlich gemacht.

<sup>1</sup> Der erste Änderungsbeschluss vom 12. Juli 1999, veröffentlicht im Staatsanzeiger für das Land Hessen vom 16. Juli 2001, Seite 2604 f., ist eingearbeitet.

<sup>2</sup> Aufgrund der Änderung der Approbationsordnung für Humanmedizin und der daraus resultierenden Anpassung des Zahnheilkunde-Studiums, wird die Studienordnung derzeit überarbeitet.

## §7

### Teilnahmevoraussetzungen

- (1) Die Voraussetzungen für die Teilnahme an praktischen Übungen und Kursen sind in Anlage B festgelegt.
- (2) Die Teilnahme an bestimmten praktischen Übungen und Kursen erfordert den Nachweis der regelmäßigen und erfolgreichen Teilnahme an vorangegangenen Kursen, wie dies in der Anlage B geregelt ist. Voraussetzung für die Teilnahme an klinischen Kursen ist grundsätzlich die vollständig bestandene zahnärztliche Vorprüfung. Für Ärzte und Ärzte im Praktikum gilt die Sonderbestimmung §61 ZAppO. Sie müssen nachweisen, dass sie nacheinander am Kurs der technischen Propädeutik, am Phantomkurs der Zahnersatzkunde I und am Phantomkurs der Zahnersatzkunde II regelmäßig und mit Erfolg teilgenommen haben.
- (3) Sind bei einem Fachwechsel aus einem anderen Studiengang durch eine zuständige Behörde Studien- und Prüfungsleistungen angerechnet worden oder möchten Studierende der Zahnheilkunde von einer anderen Universität nach Giessen wechseln, so können diese Studierenden höchstens in dasjenige Semester eingeschrieben werden, dem ihre bisher erbrachten Leistungen in den zahnmedizinischen Lehrveranstaltungen den Maßgaben der Anlage C dieser Ordnung entsprechen und in diesem Semester nach Maßgabe der Kapazitätsverordnung freie Plätze vorhanden sind.
- (4) Besteht für einen Kurs Anmeldepflicht, so wird dies durch Aushang (Schwarzes Brett im Erdgeschoss des Zentrums ZMK) am Ende des vorausgehenden Semesters bekanntgegeben. Die angegebenen Fristen sind einzuhalten. Studienanfänger und Studienortwechsler haben die Möglichkeit der Anmeldung bis zum Beginn des Kurses.
- (5) In klinischen Kursen kann eine Wissensüberprüfung als Zugangsvoraussetzung durchgeführt werden. Dies geschieht zum Schutz der Patienten. Es soll verhindert werden, dass Studierende ohne genügende Kenntnisse in den zahnärztlichen Kursen Patienten behandeln. Anforderungen, Form und Verfahren einer Eingangsprüfung werden vom Kursleiter festgelegt und spätestens zum Ende des vorausgehenden Semesters bekanntgegeben.

## §8

### Regelungen für den Zugang bei einer Lehrveranstaltung mit begrenzter Teilnehmerzahl

- (1) Die Aufnahmekapazität für die praktischen Übungen und Kurse ist durch die personelle, räumliche und sachliche Ausstattung der Lehrereinheit Zahnheilkunde begrenzt.
- (2) Zur Gewährleistung eines ordnungsgemäßen Studiums können daher zu den praktischen

Übungen und Kursen je Semester nur so viele Teilnehmerinnen und Teilnehmer zugelassen werden, wie Plätze vorhanden sind. Von den vorhandenen Kursplätzen wird vorab ein Kursplatz für Zweit- und Drittwiederholer vorbehalten (unter Abs. 2.4.); sind keine Zweit- und Drittwiederholer vorhanden, wird dieser Platz in der in Abs. 2.1. bis 2.3. sowie 2.5. und 2.6. vorgesehenen Reihenfolge zugeteilt. In folgender Reihenfolge werden berücksichtigt:

- 2.1. Studierende, die nach dem Regelstudienplan im vorangegangenen Semester einen Anspruch auf den Kurs hatten, sich gemeldet haben und keinen Kursplatz erhalten konnten, oder Studierende in einem klinischen Kurs, die aus Mangel an geeigneten Patienten die geforderten Kursleistungen nicht erbringen konnten, sowie Ärzte und Ärzte im Praktikum.
- 2.2. Studierende, die nach dem Regelstudienplan in diesem Semester einen Anspruch auf den Kurs haben oder in vorangegangenen Semestern hatten, und Studierende, die den Kurs erstmalig ohne Erfolg abgeschlossen haben (Erstwiederholer) sowie Studierende mit vollständig bestandener ärztlicher Vorprüfung. Übersteigt die Zahl dieser Studierenden die Zahl der nach Zuteilung gemäß Abs. 2.1. verbliebenen Kursplätze, entscheidet ein Losverfahren in dieser Gruppe. Wer dabei ausscheidet, gehört im darauffolgenden Semester zur Gruppe 2.1.
- 2.3. Studierende, die nach dem Regelstudienplan erst später einen Anspruch auf den Kurs hätten, aber die Voraussetzungen nach Anlage B bereits erfüllen.
- 2.4. Bewerben sich mehrere Zweit- und Drittwiederholer um den für sie reservierten Kursplatz, entscheidet ein Losverfahren. Zweitwiederholer sind diejenigen Studenten, die den Kurs bereits einmal erfolglos wiederholt haben; Drittwiederholer sind diejenigen Studenten, die den Kurs bereits zweimal erfolglos wiederholt haben. Sind nach Berücksichtigung von Abs. 2.1. bis 2.3. und Abs. 2.6. noch Kursplätze frei, werden auch diese unter den Zweit- und Drittwiederholern verlost. Zweit- und Drittwiederholer werden nicht für kommende Semester vorgemerkt.
- 2.5. Studierende, die den Kurs mehr als zweimal erfolglos wiederholt haben (Mehrfachwiederholer), können in den Kurs nur aufgenommen werden, wenn nach Berücksichtigung von Abs. 2.1. bis 2.4. und 2.6. noch Kursplätze frei sind. Übersteigt die Anzahl der Mehrfachwiederholer die Zahl der freien Kursplätze, so entscheidet in dieser

Gruppe das Los. Mehrfachwiederholer werden nicht für kommende Semester vorgemerkt.

- 2.6. Für den Kurs der zahnärztlich-technischen Propädeutik und den Phantomkurs der Zahnersatzkunde I werden die zur Verfügung stehenden Plätze zunächst nach der in Abs. 2.1. bis 2.3. vorgesehenen Reihenfolge je Kurs vergeben. Danach werden freie Plätze des einen Kurses an die Gruppen Abs. 2.1. bis 2.4. des anderen Kurses vergeben, bevor Mehrfachwiederholer berücksichtigt werden.

### **§9**

#### **Leistungsanforderungen bei scheinpflichtigen Lehrveranstaltungen**

- (1) Der/die verantwortliche Leiter/in erteilt nach ZAppO §19,4 (Muster 1) und §36,2 (Muster 4) die Bescheinigung über die Teilnahme an der praktischen Übung oder dem Kurs.
- (2) Die Bescheinigung ist zu erteilen, wenn der/die Studierende regelmäßig und mit Erfolg teilgenommen hat.
- (3) Regelmäßige Teilnahme setzt voraus, dass der/die Studierende nicht unentschuldig fehlt und dem Kursleiter bei länger als 3 Tage dauernder Krankheit ein ärztliches Attest vorgelegt wird. Eine regelmäßige Teilnahme ist nicht mehr gewährleistet, wenn der/die Studierende mehr als 15% der jeweiligen Lehrveranstaltung versäumt hat.
- (4) Die erfolgreiche Teilnahme setzt Leistungsnachweise voraus. Sie erfolgen in der Regel durch schriftliche und/oder mündliche Prüfung sowie fachgerechte Anfertigung praktischer Arbeiten und/oder fachgerechte Behandlung von Patienten (klinische Kurse). Der Kursleiter macht zu Beginn der praktischen Übung oder des Kurses bekannt, in welcher Form die Erfolgskontrolle erfolgen wird.
- (5) Zeigen Studierende bei der Patientenbehandlung keine oder nur unzureichende theoretische Kenntnisse und praktische Fertigkeiten, so kann der/die Kursleiter/in die weitere Patientenbehandlung untersagen bzw. die Fortsetzung erst nach erneuter Übung am Phantom und Erfolgskontrolle gestatten.
- (6) Der/die verantwortliche Leiter/in für eine praktische Übung oder einen Kurs gibt zu Beginn die Richtlinien bekannt, die den Umfang der Kursleistung, das Erbringen der Kursleistung und den Umgang mit dem Klinikseigentum (zur Verfügung gestellte Räume, Geräte, Instrumente, Material) betreffen. Die Studierenden sind verpflichtet, sich an diese Richtlinien zu halten.

Die festgelegten Kursleistungen sind von den Studierenden vollständig und in eigener Leistung innerhalb der Kurszeiten zu erbringen. Alle Arbeitsunterlagen müssen immer im

Kursraum verbleiben. Ein Nichtbeachten kann den Ausschluss von der weiteren Veranstaltung zur Folge haben.

- (7) Versucht die/der Studierende, den Leistungsnachweis für eine scheinpflichtige Veranstaltung (praktische Übung oder Kurs) durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu erlangen, gilt die entsprechende Leistung innerhalb der Veranstaltung als nicht erbracht, so dass das betreffende Testat nicht erteilt wird.

In schwerwiegenden Fällen kann der/die verantwortliche Leiter/in der praktischen Übung oder des Kurses den sofortigen Ausschluss von der weiteren Teilnahme an der Veranstaltung anordnen. Ein schwerwiegender Fall liegt vor, wenn die mit Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel erlangte Leistung in ihrer Bedeutung für die gesamte Kursleistung mehr als 10 % ausmacht. Der sofortige Ausschluss ist schriftlich anzuordnen. Dabei ist das besondere Interesse des Fachbereichs Humanmedizin an dem sofortigen Ausschluss zu begründen.

### **§ 10**

#### **Studienfachberatung**

Für Studienanfänger werden Studieneinführungstage durchgeführt.

Die Studienfachberatung erfolgt getrennt nach vorklinischem und klinischem Studienabschnitt. Das Direktorium des Zentrums für Zahn-, Mund- und Kieferheilkunde benennt dafür Professoren. Die Studienfachberatung soll besonders von Studierenden in Anspruch genommen werden, die den Studienort gewechselt oder einen Studienabschnitt zu wiederholen haben.

### **§11**

#### **Übergangsregelung**

Studierende, die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Studienordnung das Studium der Zahnheilkunde bereits begonnen haben, können noch ein Semester nach den bisher geltenden Regelungen fortsetzen.

### **§12**

#### **Inkrafttreten**

1. Diese Studienordnung tritt am Tag nach der Veröffentlichung im Staatsanzeiger für das Land Hessen in Kraft.
2. Die Änderung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung im Staatsanzeiger für das Land Hessen in Kraft.

Giessen, den 05.11.1998

Prof. Dr. Klaus Knorpp  
(Dekan des Fachbereichs Humanmedizin der Justus - Liebig - Universität Giessen )

Anlage A

**Regelstudienplan für die Lehrveranstaltungen<sup>1</sup>**  
 (Approbationsordnung für Zahnärzte, ZAppO  
 §19,1a, 1b und §26,4a, 4b und §36,1a, 1b, 1c)

**I. Vorklinischer Studienabschnitt**

Beginn des Studiums  
der Zahnheilkunde in  
einem Wintersemes-  
ter

Beginn des Studiums  
der Zahnheilkunde in  
einem Sommersemes-  
ter

Semes-  
terwoche  
n-stunden

Fachsemester						Fachsemester					
1.	2.	3.	4.	5.		1.	2.	3.	4.	5.	
					<b>Vorlesungen</b>						
x					Terminologie	x					1
x					Biologie	x					3
x					Werkstoffkunde- allg. Zahnheilkunde	x					2
x	x				Chemie	x	x				gesamt 3
x	x				Physik	x	x				gesamt 3
x	x	x			Anatomie	x	x	x			gesamt 9
	x				Histologie		x				2
	x	x			Physiologie		x	x			gesamt 8
		x			Werkstoffkunde - Zahnersatzkunde			x			2
			x		Embryologie			x			1
			x	x	Biochemie				x	x	gesamt 8

Fachsemester						Fachsemester					
1.	2.	3.	4.	5.		1.	2.	3.	4.	5.	
					<b>Kurse</b>						
x					Kurs der zahnärztlich-technischen Propädeutik mit Demonstrationen	x					18
	x				Physikalisches Praktikum		x				2
	x				Chemisches Praktikum		x				4
		x			Phantomkurs der Zahnersatzkunde I mit Demonstrationen			x			4
		x			Anatomischer Präparierkurs				x		15
			x		Mikroskopisch-Anatomischer Kurs			x			2
			F		Phantomkurs der Zahnersatzkunde II mit Demonstrationen					F	8
			x		Physiologie-Praktikum				x		4
				x	Biochemie-Praktikum					x	2
											7
											7

F = Ferienkurs in der vorlesungsfreien Zeit nach einem Wintersemester;  
 (jeweils nach dem 3. oder nach dem 4. Semester), ganztägig sechs Wochen

<sup>1</sup> "Redaktionelle Anmerkung:  
 Die aktuellen Stundenpläne finden Sie unter: <http://www.uniklinikum-giessen.de/proth/stundenplan.html>"

## II. Klinischer Studienabschnitt

Beginn des klinischen Studienabschnittes der Zahnheilkunde in einem Wintersemester

Beginn des klinischen Studienabschnittes der Zahnheilkunde in einem Wintersemester

Semesterwochenstunden

Fachsemester						Fachsemester					
6.	7.	8.	9.	10.		6.	7.	8.	9.	10.	
					<b>Vorlesungen</b>						
x					Einführung in die Zahnheilkunde	x					1
x					Allgemeine Pathologie	x					2
x					Allgemeine Chirurgie	x					2
x					Einführung in die Kieferorthopädie	x					1
x					Geschichte der Medizin unter besonderer Berücksichtigung der Zahnheilkunde	x					1
x	x				Zahn-, Mund- und Kieferkrankheiten	x	x				gesamt 4
x	x				Zahnerhaltungskunde umfassend Primärprophylaxe Kariologie Endodontologie Parodontologie Kinderzahnheilkunde	x	x				gesamt 4
	x				Spezielle Pathologie		x				2
	x				Hals-, Nasen- und Ohrenkrankheiten		x				2
	x				Hygiene einschließlich Gesundheitsfürsorge		x				1
	x				Medizinische Mikrobiologie mit praktischen Übungen		x				1
	x	x			Innere Medizin		x	x			gesamt 4
	x	x			Zahnersatzkunde		x	x			gesamt 4
		x	x		Pharmakologie (einschließlich Rezeptierkurs)			x	x		3
		x	x		Kieferorthopädie			x	x		gesamt 4
		x	x		Zahn-, Mund- und Kieferchirurgie			x	x		gesamt 4
				x	Zahnärztliche Berufskunde					x	1

Beginn des klinischen Studienabschnittes der Zahnheilkunde in einem Wintersemester

Beginn des klinischen Studienabschnittes der Zahnheilkunde in einem Sommersemester

Semesterwochenstunden

Fachsemester						Fachsemester					
6.	7.	8.	9.	10.		6.	7.	8.	9.	10.	
					<b>Kurse und Praktika</b>						
x					Phantomkus der Zahnerhaltungskunde	x					16
x					Kurs der kieferorthopädischen Behandlung I	x					8
x					Klinik und Poliklinik für Zahn-, Mund- und Kieferkrankheiten (auscultando)	x					4
x					Hautklinik (practicando)	x					2
	x				Pathohistologischer Kurs		x				3
	x				Chirurgische Poliklinik		x				2
	x				Kurs der klinisch-chemischen und physikalischen Untersuchungsmethoden		x				2
	x				Klinik und Poliklinik der Zahn-, Mund- und Kieferkrankheiten (practicando I)		x				4
	x				Kurs und Poliklinik der Zahnerhaltungskunde I		x				16
		x			Kurs der kieferorthopädischen Technik			x			2
	x				Radiologischer Kurs mit besonderer Berücksichtigung des Strahlenschutzes		x				8
		x			Klinik und Poliklinik der Zahn-, Mund- und Kieferkrankheiten (practicando II)			x			7
			x		Klinik und Poliklinik der Zahn-, Mund- und Kieferkrankheiten (practicando III)				x		4
		x			Operationskurs I			x			4
		x			Kurs und Poliklinik der Zahnersatzkunde I			x			3
			x		Operationskurs II				x		16
			x		Kurs und Poliklinik der Zahnersatzkunde II				x		2
			x		Kurs der kieferorthopädischen Behandlung II				x		3
				x	Kurs und Poliklinik d. Zahnerhaltungskunde II					x	16
											1

## **Anlage B** **Reihenfolge der Zahnmedizinischen Kurse**

Die vorklinischen und klinischen Kurse in der Zahnheilkunde können nur in nachstehender Reihenfolge absolviert werden. Voraussetzungen für die einzelnen Kurse sind in eckigen Klammern nachgestellt. Für die klinischen Kurse muss die vorklinische Prüfung (Physikum) vollständig bestanden sein. Für Ärzte und Ärzte im Praktikum gilt § 61 ZAppO.

### **I. Vorklinik**

( Parallelteilnahme grundsätzlich nicht möglich )

1. Kurs der zahnärztlich-technischen Pro-pädeutik
2. Phantomkurs der Zahnersatzkunde I [ 1. ]
3. Phantomkurs der Zahnersatzkunde II [ 1. und 2. ]

### **II. Klinik**

1. a) Phantomkurs der Zahnerhaltungskunde ( einschließlich Parodontologie und Kinderzahnheilkunde)  
b) Kurs der kieferorthopädischen Behandlung I  
c) ZMK auscultando
2. a) Kurs und Poliklinik der Zahnerhaltungskunde I [1a] (einschließlich Parodontologie und Kinderzahnheilkunde)  
b) Radiologischer Kurs  
c) ZMK practicando I [1c] ]
3. a) Kurs und Poliklinik der Zahnersatzkunde I [1a, 2a]  
b) Kurs der kieferorthopädischen Technik [1b]  
c) Operationskurs I [1c, 2c]  
d) ZMK practicando II [1c, 2c]
4. a) Kurs und Poliklinik der Zahnersatzkunde II [1a, 2a, 3a]  
b) Kurs der kieferorthopädischen Behandlung II [1b, 3b]

- c) Operationskurs II [1c, 2c, 3c]
- d) ZMK practicando III [1c, 2c, 3d]

5. a) Kurs und Poliklinik der Zahnerhaltungskunde II [1a, 2a, 3a] ( einschließlich Parodontologie und Kinderzahnheilkunde)

Kurse der Zahnerhaltungskunde und Zahnersatzkunde können grundsätzlich nicht gleichzeitig absolviert werden.

## **Anlage C**

### **Voraussetzungen für die Einstufung in Fachsemester Zahnheilkunde bei Studienwechsel ( mit anrechenbaren Leistungen ) oder Studienortwechsel:**

- a) für Aufnahme in das 2. Fachsemester  
– Kurs der zahnärztlich-technischen Pro-pädeutik
- b) für Aufnahme in das 3. Fachsemester  
– Kurs der zahnärztlich-technischen Pro-pädeutik
- c) für Aufnahme in das 4. Fachsemester  
– Kurs der zahnärztlich-technischen Pro-pädeutik  
– Phantomkurs der Zahnersatzkunde I  
– Phantomkurs der Zahnersatzkunde II (bei Aufnahme im WS)
- a) für Aufnahme in das 5. Fachsemester  
– Kurs der zahnärztlich-technischen Pro-pädeutik  
– Phantomkurs der Zahnersatzkunde I  
– Phantomkurs der Zahnersatzkunde II (generell)
- a) für Aufnahme in das 6. und höhere Fachsemester  
– vollständig bestandene zahnärztliche Vorprüfung  
– Erfüllen der Voraussetzungen entsprechend Anlage A und B

## 5. Approbationsordnung für Zahnärzte

ZÄPrO

Ausfertigungsdatum: 26.01.1955

*Vollzitat:*

*"Approbationsordnung für Zahnärzte in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 2123-2, veröffentlichten bereinigten Fassung, die zuletzt durch Artikel 10 des Gesetzes vom 2. Dezember 2007 (BGBl. I S. 2686) geändert worden ist"*

Stand: Zuletzt geändert durch Art. 10 G v. 2.12.2007 I 2686

### Fußnote

Textnachweis Geltung ab: 1. 9.1973

Überschrift: IdF d. Art. 1 Nr. 1 V v. 17.12.1986 I 2524 mWv 24.12.1986

Im Saarland eingeführt durch V v. 26.8.1957 I 1255 mWv 1.9.1957

### **Nichtamtliches Inhaltsverzeichnis zur besseren Orientierung**

#### I. Zahnärztliche Ausbildung

- § 1 Wissenschaftliche und praktische Ausbildung
- § 2 Umfang der Ausbildung

#### II. Prüfungsbestimmungen

##### A. Allgemeine Bestimmungen

- § 3 Prüfungsjahr
- § 4 Bestellung und Zusammensetzung des Prüfungsausschusses
- § 5 Vorsitzender des Prüfungsausschusses
- § 6 Begrenzung der Zahl der Prüflinge
- § 7 Entsendung von Vertretern der Landesbehörden zur Prüfung
- § 8 Gesuch um Zulassung zur Prüfung
- § 9 Hochschulzugangsberechtigung und Vorbildungsnachweis - Geburtsurkunde
- § 10 Versagung der Zulassung zur Prüfung
- § 11 Vorlage der Nachweise und Zeugnisse in Urschrift
- § 12 Fortsetzung und Wiederholung der Prüfung vor dem gleichen Ausschuss
- § 13 Prüfungsurteil
- § 14 Niederschrift
- § 15 Bindende Wirkung der Entscheidungen des Prüfungsausschusses
- § 16 Nichterscheinen - Rücktritt von der Prüfung
- § 17

##### B. Naturwissenschaftliche Vorprüfung

- § 18 Ablegung der Prüfung
- § 19 Zeit der Prüfungen - Gesuch um Zulassung zur Vorprüfung
- § 20 Ladung zur Prüfung
- § 21 Vorprüfungsfächer
- § 22 Nichtbestehen der Prüfung - Wiederholungsprüfung
- § 23 Einzelzeugnis nach Abschluss jeder Prüfung
- § 24 Vorprüfungszeugnis

##### C. Zahnärztliche Prüfung

- § 25 Ablegung der Prüfung
- § 26 Prüfungszeiten - Gesuch um Zulassung zur Vorprüfung
- § 27 Ladung zur Prüfung
- § 28 Vorprüfungsfächer
- § 29 Nichtbestehen der Prüfung
- § 30 Wiederholungsprüfung
- § 31 Ermittlung des Prüfungsergebnisses - Prüfungszeugnis
- § 32 Ablegung der Abschlussprüfung

##### D. Zahnärztliche Prüfung

- § 33 Zeit der Abschlussprüfung - Zulassungsgesuch
- § 34 Vorbildungs- und Prüfungsnachweise
- § 35 Anrechnung von Studienzeiten
- § 36 Vorlesungs- und Kursusnachweise
- § 37 Lebenslauf - amtliches Führungszeugnis
- § 38 Persönliche Meldung beim Vorsitzenden des Prüfungsausschusses
- § 39 Zutritt zur Abschlussprüfung
- § 40 Abschlussprüfungsfächer
- § 41 Prüfung in der allgemeinen Pathologie und in der pathologischen Anatomie
- § 42 Prüfung in der Pharmakologie
- § 43 Prüfung in Hygiene, Mikrobiologie und Gesundheitsfürsorge
- § 44 Prüfung für Innere Medizin
- § 45 Prüfung über Haut- und Geschlechtskrankheiten
- § 46 Prüfung in den Hals-, Nasen- und Ohrenkrankheiten
- § 47 Prüfung in den Zahn-, Mund- und Kieferkrankheiten
- § 48 Prüfung in der Chirurgie
- § 49 Prüfung in der Zahnerhaltungskunde
- § 50 Prüfung in der Zahnersatzkunde
- § 51 Prüfung in der Kieferorthopädie
- § 52 Ermittlung der einzelnen Prüfungsergebnisse
- § 53 Nichtbestehen der Hauptprüfung
- § 54 Wiederholungsprüfung
- § 55 Ablegung der Wiederholungsprüfungen

§ 56 Zurückstellung von der Prüfung  
§ 57 Zurückgabe der Nachweise  
§ 58 Ermittlung des Gesamtergebnisses der Abschlussprüfung

III. Erteilung der Approbation als Zahnarzt  
§ 59 Antrag - Approbationsurkunde

IV. Ausnahmegewilligung  
§ 60 Entscheidung über die Erteilung von Ausnahmen

V. Sonderbestimmungen  
§ 61 Zulassung von Medizinstudierenden, Ärzten und Medizinalassistenten

VI. Schluss- und Übergangsbestimmungen  
§ 62 Übergangsvorschrift  
§ 63 (weggefallen)  
§ 64 Inkrafttreten - Außerkrafttreten entgegenstehender Vorschriften  
Anlage 1  
Anlage 2  
Anlage 3  
Anlage 4  
Anlage 5  
Anlage 6

## **EINGANGSFORMEL**

Auf Grund des § 2 Abs. 3 des Gesetzes über die Ausübung der Zahnheilkunde vom 31. März 1952 (*Bundesgesetzbl. I S. 221*) wird mit Zustimmung des Bundesrates verordnet:

## **I ZAHNÄRZTLICHE AUSBILDUNG**

### **§ 1**

Der Zahnarzt wird für seinen Beruf wissenschaftlich und praktisch ausgebildet.

### **§ 2**

Die zahnärztliche Ausbildung umfasst

1. ein Studium der Zahnheilkunde von zehn Semestern an einer wissenschaftlichen Hochschule, das sich aus einem vorklinischen und einem klinischen Teil von je fünf Semestern zusammensetzt;
2. folgende staatliche Prüfungen:
  - a) die naturwissenschaftliche Vorprüfung,
  - b) die zahnärztliche Vorprüfung und
  - c) die zahnärztliche Prüfung.

Die Regelstudienzeit im Sinne des § 10 Abs. 2 des Hochschulrahmengesetzes beträgt einschließlich der Prüfungszeit für die zahnärztliche Prüfung nach § 33 Abs. 1 Satz 1 zehn Semester und sechs Monate.

## **II. PRÜFUNGSBESTIMMUNGEN**

### **A. ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN**

#### **§ 3**

Das Prüfungsjahr dauert vom 1. Januar bis zum 31. Dezember.

#### **§ 4**

(1) Die Prüfungen werden vor einer staatlichen Prüfungskommission (Prüfungsausschuss) abgelegt.

(2) Bei jeder Universität werden ein gemeinsamer Ausschuss für die naturwissenschaftliche und die zahnärztliche Vorprüfung und ein Ausschuss für die zahnärztliche Prüfung gebildet. Der Vorsitzende und die Mitglieder der Ausschüsse werden für jedes Prüfungsjahr von der zuständigen Landesbehörde bestellt. Die medizinische Fakultät ist vorher zu hören. Für den Vorsitzenden und die Mitglieder des Ausschusses sind Stellvertreter zu bestellen.

(3) In der Regel sind der Vorsitzende und sein Stellvertreter den ordentlichen Professoren der medizinischen Fakultät, die Mitglieder und ihre Stellvertreter den Universitätslehrern der Fächer, die Gegenstand der Prüfung sind, zu entnehmen.

(4) Wer nicht als Vorsitzender oder Mitglied des Prüfungsausschusses oder als Stellvertreter von der zuständigen Landesbehörde bestellt ist, darf nicht als Prüfer tätig sein.

#### **§ 5**

(1) Der Vorsitzende des Prüfungsausschusses (Vorsitzender) leitet die Prüfung und setzt die Prüfungstermine für die einzelnen Fächer oder Abschnitte fest. Er achtet darauf, dass die Bestimmungen der Approbationsordnung genau befolgt werden und ist berechtigt, der Prüfung in allen Fächern beizuwohnen. Bei vorübergehender Behinderung eines Mitglieds des Prüfungsausschusses regelt er dessen Vertretung unter Berücksichtigung des § 4 Abs. 4. Unmittelbar nach Schluss des Prüfungsjahres berichtet er der zuständigen Landesbehörde über die Tätigkeit des Ausschusses und legt Rechnung über die Gebühren.

(2) Bei festgestellten Ordnungswidrigkeiten, insbesondere Täuschungsversuchen während der Prüfung, kann der Vorsitzende den betreffenden Prüfling von der weiteren Prüfung ausschließen. Die Prüfung gilt in allen Fächern oder Abschnitten als nicht bestanden.

(3) Die besonderen Belange behinderter Prüflinge sind zur Wahrung ihrer Chancengleichheit bei Durchführung der Prüfungen zu berücksichtigen.

#### **§ 6**

Von einem Prüfer dürfen mit Ausnahme der Prüfungen in der Zahnerhaltungs- und der Zahnersatzkunde in der Regel nicht mehr als vier Prüflinge gleichzeitig geprüft werden.

## § 7

Die zuständigen Landesbehörden können zu den Prüfungen Vertreter entsenden.

## § 8

- (1) Das Gesuch um Zulassung zur Prüfung ist an den Vorsitzenden zu richten, der über die Zulassung entscheidet, soweit diese Verordnung nichts anderes bestimmt.
- (2) (weggefallen)

## § 9

- (1) Dem Gesuch ist der Nachweis der Hochschulzugangsberechtigung beizufügen.
- (2) Die Hochschulzugangsberechtigung einer außerdeutschen Schule kann ausnahmsweise als Ersatz für den in Absatz 1 bezeichneten Nachweis gelten, wenn er von dem Kultusminister eines deutschen Landes als gleichwertig mit der Hochschulzugangsberechtigung einer deutschen Schule anerkannt ist.
- (3) Enthält der Nachweis über die Hochschulzugangsberechtigung keine Leistungsnote in Latein, so kann der Nachweis der notwendigen Lateinkenntnisse durch Ablegen einer Ergänzungsprüfung oder durch die regelmäßige und erfolgreiche Teilnahme an einem von der Hochschule durchgeführten Kursus über medizinische Terminologie erbracht werden.
- (4) Dem Gesuch ist bei Ledigen die Geburtsurkunde, bei Verheirateten oder verheiratet Gewesenen die Geburtsurkunde und die Eheurkunde beizufügen.

## § 10

- (1) Die Zulassung zur Prüfung ist zu versagen wenn
  1. der Prüfungsbewerber die vorgeschriebenen Nachweise nicht oder nicht vollständig vorlegt,
  2. die Prüfung nicht wiederholt werden darf oder
  3. ein Grund vorliegt, der zur Versagung der Approbation als Zahnarzt wegen Fehlens einer der Voraussetzungen des § 2 Abs. 1 Nr. 2 oder 3 des Gesetzes über die Ausübung der Zahnheilkunde führen würde.
- (2) Die Entscheidung nach Absatz 1 Nr. 3 trifft die zuständige Landesbehörde. Das gleiche gilt für die Rücknahme und den Widerruf einer Zulassung zur Prüfung. Besteht Grund zu der Annahme, dass die Voraussetzungen für eine Versagung der Zulassung nach Absatz 1 Nr. 3 oder eine Rücknahme oder einen Widerruf der Zulassung vorliegen, so hat der Vorsitzende die Entscheidung der zuständigen Landesbehörde herbeizuführen.

## § 11

Die für die Zulassung zu den Prüfungen geforderten Nachweise und Zeugnisse sind in Urschrift vorzulegen. Der Vorsitzende kann hiervon Ausnahmen zulassen.

## § 12

Die Prüfung darf nur bei dem Ausschuss fortgesetzt oder wiederholt werden, bei dem sie begonnen wurde. Ausnahmen können aus besonderen Gründen gestattet werden. Mit dem Gesuch um Ausnahmegewilligung ist zugleich eine Erklärung des Vorsitzenden des bisherigen Prüfungsausschusses vorzulegen, ob dem Wechsel des Ausschusses Bedenken entgegenstehen.

## § 13

- (1) Jeder Prüfer gibt für die von ihm abgehaltene Prüfung auf einem Einzelzeugnis ein Urteil unter ausschließlicher Verwendung der Bezeichnungen "sehr gut" (1), "gut" (2), "befriedigend" (3), "mangelhaft" (4), "nicht genügend" (5) und "schlecht" (6) ab.
- (2) Lautet ein Urteil "nicht genügend" oder "schlecht", so hat es der Prüfer in dem Einzelzeugnis kurz zu begründen.

## § 14

Für jeden Prüfling nimmt der Vorsitzende eine Niederschrift auf, in der die Namen der Prüfer, die Prüfungsfächer oder Prüfungsabschnitte, die Prüfungstage, die Urteile und das Gesamtergebnis der Prüfung anzugeben sind. Werden Wiederholungsfristen festgesetzt, so hat der Vorsitzende die Fristen und Bedingungen, von deren Erfüllung die Zulassung zur Wiederholungsprüfung abhängt, in die Niederschrift einzutragen.

## § 15

- (1) Die Entscheidungen eines Prüfungsausschusses oder der zuständigen Landesbehörde sind für alle anderen Prüfungsausschüsse und Landesbehörden im Geltungsbereich dieser Verordnung bindend.
- (2) Ist die Prüfung endgültig nicht bestanden, so hat der Vorsitzende die zuständige Landesbehörde davon in Kenntnis zu setzen, die die zuständigen Behörden aller anderen Länder benachrichtigt. Wird die Zulassung zur Prüfung nach § 10 Abs. 1 Nr. 3 versagt, zurückgenommen oder widerrufen, so sind die zuständigen Behörden aller Länder zu benachrichtigen. Diese setzen die Prüfungsausschüsse in Kenntnis. Die Prüfungsunterlagen bleiben bei den Prüfungsakten.

## § 16

- (1) Erscheint der Prüfling ohne genügende Entschuldigung in einem Prüfungstermin nicht oder nicht rechtzeitig, so gilt die Prüfung in dem betreffenden Fach oder Abschnitt als nicht bestanden. In die Niederschrift hat der Vorsitzende, nachdem ihn der Prüfer über das unentschuldigete Ausbleiben schriftlich unterrichtet hat, einzutragen: "schlecht, weil nicht erschienen".
- (2) Erscheint der Prüfling zur Prüfung in zwei Prüfungsfächern oder -abschnitten ohne genügende Entschuldigung nicht oder tritt er ohne ge-

nügende Entschuldigung von der begonnenen Prüfung zurück, nachdem er in einem Fach nicht bestanden hat, so gilt die betreffende Prüfung in allen Fächern oder Abschnitten als nicht bestanden.

(3) Wer mit genügender Entschuldigung von der Prüfung zurücktritt, nachdem er in einem oder mehreren Fächern oder Abschnitten nicht bestanden hat, wird in den nicht bestandenen Fächern oder Abschnitten nur noch zu einer Wiederholungsprüfung zugelassen.

(4) (gestrichen)

### § 17

Studien- und Prüfungsleistungen, die bereits Gegenstand einer inländischen Prüfung waren und endgültig nicht bestanden worden sind, dürfen auf das Studium nicht angerechnet werden.

## B. NATURWISSENSCHAFTLICHE VORPRÜFUNG

### § 18

Der Studierende kann die naturwissenschaftliche Vorprüfung vor dem Prüfungsausschuss der Universität ablegen, an der er Zahnheilkunde studiert. Ausnahmen können aus wichtigem Grunde gestattet werden.

### § 19

(1) Die naturwissenschaftlichen Vorprüfungen finden in der Regel in der Zeit vom 10. Februar bis 30. April und vom 10. Juli bis 31. Oktober statt. Das Gesuch um Zulassung zur Prüfung im ersten Prüfungshalbjahr ist bis zum 25. Januar und zur Prüfung im zweiten Prüfungshalbjahr bis zum 25. Juni bei dem Vorsitzenden einzureichen. Verspätete Gesuche dürfen nur bei ausreichender Begründung berücksichtigt werden; die Entscheidung trifft der Vorsitzende.

(2) Bei der Meldung zur naturwissenschaftlichen Vorprüfung hat der Studierende nachzuweisen, dass er nach Erlangung der Hochschulzugangsberechtigung mindestens zwei Semester an deutschen Universitäten ordnungsgemäß Zahnheilkunde studiert hat.

(3) Dem Gesuch sind außerdem die in § 9 bezeichneten Nachweise, mit Ausnahme des Nachweises nach § 9 Abs. 3 sowie Nachweise darüber beizufügen, dass der Studierende

a) folgende Vorlesungen gehört hat:

während eines Semesters je eine Vorlesung über Zoologie oder Biologie; während zweier Semester je eine Vorlesung über Physik und Chemie;

b) während eines Semesters an einem physikalischen und einem chemischen Praktikum regelmäßig und mit Erfolg teilgenommen hat.

(4) Der Besuch der Vorlesungen wird durch die Studienbücher oder die an der jeweiligen Universität vorgesehenen entsprechenden Unterla-

gen, die Teilnahme an den praktischen Übungen durch Zeugnisse nach Muster 1 nachgewiesen.

(5) Ganz oder teilweise kann die Studienzeit angerechnet werden, während der der Studierende nach Erlangung der Hochschulzugangsberechtigung

a) an einer ausländischen Universität oder Hochschule Zahnheilkunde studiert hat oder

b) an einer deutschen oder ausländischen Universität oder Hochschule ein dem zahnärztlichen verwandtes Studium betrieben hat.

### § 20

(1) Der Studierende, der zur Prüfung zugelassen ist, wird von dem Vorsitzenden mindestens acht Tage vor ihrem Beginn schriftlich unter Angabe der für die einzelnen Fächer festgesetzten Prüfungszeiten zur Prüfung geladen.

(2) Der vom Vorsitzenden festgesetzte erste Prüfungstag gilt als Beginn der Prüfung.

### § 21

(1) Die naturwissenschaftliche Vorprüfung umfasst folgende Fächer:

- I. Physik,
- II. Chemie,
- III. Zoologie.

An die Stelle der Prüfung in Zoologie kann auch eine Prüfung in Biologie treten.

(2) Die Prüfung ist als ein einheitliches Ganzes anzusehen. Sie ist öffentlich für Studierende und Lehrer der Zahnheilkunde und für Zahnärzte. Sie soll in der Regel an drei aufeinanderfolgenden Wochentagen stattfinden.

(3) Wer an einer deutschen Universität oder Hochschule auf Grund einer Prüfung in den Naturwissenschaften den Doktorgrad erworben hat, wird nur in den Fächern geprüft, die nicht Gegenstand der Doktorprüfung gewesen sind.

(4) In Ausnahmefällen kann der Studierende von der Prüfung in solchen Fällen befreit werden, die Gegenstand einer anderen an einer deutschen Universität oder Hochschule vollständig bestandenen Prüfung waren. Das gleiche gilt für Fächer, die Gegenstand einer an einer ausländischen Universität oder Hochschule vollständig bestandenen Prüfung waren, wenn diese Prüfung einer deutschen Prüfung gleichwertig ist.

### § 22

(1) Ist die Leistung in einem Prüfungsfach mit „nicht genügend“ beurteilt worden, so ist die Prüfung in diesem Fach nicht bestanden. Sie muss in diesem Fach wiederholt werden.

(2) Die naturwissenschaftliche Vorprüfung ist im ganzen nicht bestanden und muss in allen Fächern wiederholt werden, wenn das Urteil

a) in einem Fach „schlecht“ oder

b) in zwei Fächern „mangelhaft“ oder „nicht genügend“ lautet.

Die Prüfung wird nicht fortgesetzt, sobald feststeht, dass sie im ganzen nicht bestanden ist.

(3) Eine nichtbestandene Prüfung darf erst nach Ablauf einer Frist von zwei bis vier Monaten wiederholt werden. Der Vorsitzende setzt die Frist fest, sobald die ganze Prüfung beendet ist. Wird die Prüfung einschließlich etwaiger Wiederholungsprüfungen in einem Zeitraum von sechs Monaten nach ihrem Beginn nicht vollständig bestanden, so gilt sie in allen Fächern als nicht bestanden und darf nicht wiederholt werden. Die Frist kann bei länger dauernder Krankheit oder bei Behinderung aus anderen zwingenden Gründen verlängert werden.

(4) Die Wiederholungsprüfung findet in Anwesenheit des Vorsitzenden des Prüfungsausschusses oder eines seiner Stellvertreter statt.

(5) Wer die Wiederholungsprüfung nicht besteht, hat die naturwissenschaftliche Vorprüfung nicht bestanden. Er wird zu einer nochmaligen naturwissenschaftlichen Prüfung nicht zugelassen. Das gilt auch, wenn der Studierende nach erneutem zahnärztlichen Studium die Zulassung zur naturwissenschaftlichen Vorprüfung beantragt.

### § 23

(1) Nach Abschluss jeder Prüfung und Wiederholungsprüfung stellt der Prüfer ein Einzelzeugnis mit einem Urteil nach § 13 aus, das unmittelbar dem Vorsitzenden zu übersenden ist. Die Urteile dürfen den übrigen Prüfern nicht zugänglich gemacht werden.

(2) Der Vorsitzende ermittelt das Gesamtergebnis der bestandenen Prüfung aus der Summe der nach § 13 erteilten Noten. Es lautet bei einer Summe bis zu 4 "sehr gut", von 5 bis 7 "gut" und von 8 bis 10 "befriedigend". Musste der Studierende in einem Fach eine Wiederholungsprüfung ablegen, so kann das Gesamtergebnis höchstens "gut" lauten.

### § 24

(1) Über das Ergebnis der naturwissenschaftlichen Vorprüfung erhält der Studierende ein Zeugnis nach Muster 2. Ist eine Wiederholungsprüfung abzulegen, so ist im Zeugnis die Frist nach § 22 Abs. 3 einzutragen. Nach Ablegung der Wiederholungsprüfung erhält der Studierende ein Zeugnis nach Muster 2 a.

(2) Wird das Ergebnis der Prüfung gemäß § 16 festgestellt, so ist in dem Prüfungszeugnis für die betreffenden Fächer oder als Gesamtergebnis nur die getroffene Feststellung anzugeben.

(3) Wurde der Studierende gemäß § 21 Abs. 4 von der Prüfung in einem Fach befreit, so ist dies in dem Prüfungszeugnis zu vermerken und das Gesamtergebnis ohne Berücksichtigung dieses Faches in entsprechender Anwendung des

§ 23 Abs. 2 zu ermitteln. War die Prüfung nur noch in einem Fach abzulegen, so ist sie nur bestanden, wenn das Urteil mindestens „befriedigend“ lautet.

(4) Die mit dem Zulassungsgesuch eingereichten Zeugnisse sind dem Studierenden nach Abschluss der naturwissenschaftlichen Vorprüfung wieder auszuhändigen, nachdem ein Vermerk über das Ergebnis der Prüfung in das Studienbuch eingetragen worden ist.

(5) Nach jedem Prüfungszeitraum (§ 19 Abs. 1) teilt der Vorsitzende der Universitätsbehörde alsbald die Namen der Studierenden, die sich der Prüfung oder einer Wiederholungsprüfung unterzogen haben, das Gesamtergebnis, das Nichtbestehen der Prüfung oder der Wiederholungsprüfung sowie die gemäß §§ 16 und 22 Abs. 3 getroffenen Entscheidungen mit. Verlässt der Studierende vor vollständig bestandener Vorprüfung die Universität, so hat die Universitätsbehörde dies im Studienbuch zu vermerken.

## C. ZAHNÄRZTLICHE PRÜFUNG

### § 25

Der Studierende kann die zahnärztliche Vorprüfung nur vor dem Prüfungsausschuss der Universität ablegen, an der er Zahnheilkunde studiert. Ausnahmen können aus wichtigem Grunde gestattet werden.

### § 26

(1) Die zahnärztlichen Vorprüfungen finden in der Regel in der Zeit vom 10. Februar bis 30. April und vom 10. Juli bis 31. Oktober statt. Das Gesuch um Zulassung zur Prüfung im ersten Prüfungshalbjahr ist bis zum 25. Januar und zur Prüfung im zweiten Prüfungshalbjahr bis zum 25. Juni bei dem Vorsitzenden einzureichen. Verspätete Gesuche dürfen nur bei ausreichender Begründung berücksichtigt werden; die Entscheidung trifft der Vorsitzende.

(2) Bei der Meldung zur zahnärztlichen Vorprüfung hat der Studierende nachzuweisen, dass er die naturwissenschaftliche Vorprüfung vollständig bestanden und nach Erlangung der Hochschulzugangsberechtigung mindestens fünf Semester an deutschen Universitäten Zahnheilkunde studiert hat. Eine im Ausland vollständig bestandene der naturwissenschaftlichen Vorprüfung verwandte und gleichwertige Prüfung kann als Ersatz der naturwissenschaftlichen Vorprüfung anerkannt werden.

(3) Dem Gesuch sind außerdem die nach § 19 für die Zulassung zur naturwissenschaftlichen Vorprüfung erforderlichen Nachweise, der Nachweis nach § 9 Abs. 3 sowie das Zeugnis über die vollständig bestandene naturwissenschaftliche Vorprüfung beizufügen. Die bei der Zulassung zur naturwissenschaftlichen Vorprüfung bewilligten Ausnahmen gelten auch für die zahnärztliche Vorprüfung.

(4) Dem Gesuch sind ferner die Nachweise beizufügen, dass der Studierende

a) folgende Vorlesungen gehört hat:

während eines Semesters je eine Vorlesung über Histologie und Entwicklungsgeschichte,

während zweier Semester je eine Vorlesung über Physiologie, physiologische Chemie und Werkstoffkunde;

während dreier Semester eine Vorlesung über Anatomie;

b) an folgenden praktischen Übungen regelmäßig und mit Erfolg teilgenommen hat:

während eines Semesters

an den anatomischen Präparierübungen,  
an einem physiologischen und einem physiologisch-chemischen Praktikum,

an einem mikroskopisch-anatomischen Kursus,

an einem Kursus der technischen Propädeutik,

an einem Phantomkursus der Zahnersatzkunde und

während der vorlesungsfreien Monate

an einem weiteren Phantomkursus der Zahnersatzkunde.

(5) Die Bestimmungen des § 19 Abs. 4 und 5 gelten für die zahnärztliche Vorprüfung entsprechend.

## § 27

(1) Der Studierende, der zur Prüfung zugelassen ist, wird vom Vorsitzenden mindestens acht Tage vor ihrem Beginn schriftlich unter Angabe der für die einzelnen Fächer festgesetzten Prüfungszeiten zur Prüfung geladen.

(2) Der vom Vorsitzenden festgesetzte erste Prüfungstag gilt als Beginn der Prüfung.

## § 28

(1) Die zahnärztliche Vorprüfung umfasst folgende Fächer

- I. Anatomie,
- II. Physiologie,
- III. Physiologische Chemie,
- IV. Zahnersatzkunde.

(2) Die Prüfung ist als ein einheitliches Ganzes anzusehen. Sie ist, soweit sie nicht mit Demonstrationen oder praktischen Übungen verbunden ist, öffentlich für Studierende und Lehrer der Zahnheilkunde und für Zahnärzte. Sie soll an zehn aufeinanderfolgenden Werktagen stattfinden und zwar so, dass auf die Prüfung in Anatomie, Physiologie und physiologischer Chemie je ein Tag und auf die Prüfung in Zahnersatzkunde sieben Tage entfallen.

(3) In der anatomischen Prüfung hat der Studierende

a) die in einer der Haupthöhlen des Körpers befindlichen Teile nach Form, Lage und Verbindung (situs) zu erläutern,

b) ein ihm vorgelegtes anatomisches Präparat von Kopf oder Hals zu erläutern und im Anschluss daran in einer mündlichen Prüfung gründliche Kenntnisse in der Anatomie nachzuweisen, wobei die funktionelle Anatomie des gesamten Kauapparates eingehend zu berücksichtigen ist,

c) zwei mikroskopisch-anatomische Präparate, darunter eines aus dem Gebiet der Zähne und der Mundhöhle, zu erläutern und im Anschluss daran in einer mündlichen Prüfung gründliche Kenntnisse in der Histologie nachzuweisen sowie zu zeigen, dass ihm die Grundzüge der Entwicklungsgeschichte, besonders der Zähne und der Mundhöhle, bekannt sind.

(4) In den Prüfungen in Physiologie und physiologischer Chemie sind neben den allgemeinen die für einen Zahnarzt erforderlichen besonderen Kenntnisse sowie Kenntnisse der wichtigsten Apparate, Untersuchungsmethoden und Nachweisreaktionen nachzuweisen.

(5) In der Prüfung in Zahnersatzkunde hat der Studierende

a) mindestens vier Phantomarbeiten möglichst verschiedener Art auszuführen, für die der Studierende die erforderlichen Werkstoffe auf seine Kosten zu stellen hat,

b) in einer mündlichen Prüfung gründliche Kenntnisse der Werkstoffe und der Herstellungsmethoden des Zahnersatzes unter Berücksichtigung der Anatomie und Physiologie der Mundhöhle nachzuweisen.

## § 29

(1) Ist die Leistung in einem Prüfungsfach mit „nicht genügend“ beurteilt worden, so ist die Prüfung in diesem Fach nicht bestanden. Sie muss in diesem Fach wiederholt werden.

(2) Die zahnärztliche Vorprüfung ist im ganzen nicht bestanden und muss in allen Fächern wiederholt werden, wenn das Urteil

- a) in einem Fach „schlecht“ oder
- b) in zwei Fächern „nicht genügend“ oder
- c) in drei Fächern „mangelhaft“ oder „nicht genügend“

lautet.

Die Prüfung wird nicht fortgesetzt, sobald feststeht, dass sie im ganzen nicht bestanden ist.

(3) Die Bestimmungen des § 22 Abs. 3 gelten für die zahnärztliche Vorprüfung entsprechend.

## § 30

(1) Die Wiederholungsprüfungen in Physiologie und in physiologischer Chemie finden in Anwesenheit des Vorsitzenden des Prüfungsausschusses oder eines seiner Stellvertreter statt. Bei den Wiederholungsprüfungen in Anatomie und in Zahnersatzkunde findet nur die abschließende mündliche Prüfung in Anwesenheit des Vorsitzenden des Prüfungsausschusses oder eines seiner Stellvertreter statt.

(2) Wer die Wiederholungsprüfung nicht besteht, hat die zahnärztliche Vorprüfung nicht bestanden. Er wird zu einer nochmaligen Prüfung nicht zugelassen. Das gilt auch, wenn der Studierende nach erneutem zahnärztlichen Studium die Zulassung zur zahnärztlichen Vorprüfung beantragt.

### § 31

(1) Der Vorsitzende ermittelt das Gesamtergebnis der bestandenen Prüfung aus der Summe der nach § 13 erteilten Noten. Es lautet bei einer Summe bis zu 6 "sehr gut", von 7 bis 10 "gut" und von 11 bis 14 "befriedigend". Musste der Studierende in einem Fach eine Wiederholungsprüfung ablegen, so kann das Gesamtergebnis höchstens "gut" lauten.

(2) Die Bestimmungen des § 23 Abs. 1 und des § 24 Abs. 1, 2, 4 und 5 gelten für die zahnärztliche Vorprüfung entsprechend. Über das Ergebnis der zahnärztlichen Vorprüfung erhält der Studierende ein Zeugnis nach Muster 3, nach einer Wiederholungsprüfung nach Muster 3 a.

### § 32

Die zahnärztliche Prüfung (Abschlussprüfung) kann vor dem Prüfungsausschuss jeder Universität abgelegt werden.

## D. ZAHNÄRZTLICHE PRÜFUNG

### § 33

(1) Die Abschlussprüfung ist als ein einheitliches Ganzes anzusehen und darf nicht unterbrochen werden. Sie beginnt nach Semesterschluss, findet innerhalb acht Wochen statt und muss einschließlich etwaiger Wiederholungsprüfungen innerhalb einer Frist von 6 Monaten beendet sein. Die Frist kann bei länger dauernder Krankheit oder bei Behinderung aus anderen zwingenden Gründen verlängert werden.

(2) Die Gesuche um Zulassung zur Abschlussprüfung sind dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses (Vorsitzenden), vor dem sie abgelegt werden soll, bis zum 15. Februar oder 15. Juli (Beginn der Prüfungsperiode) vorzulegen. Verspätete Gesuche werden nur bei hinreichender Begründung berücksichtigt; die Entscheidung trifft der Vorsitzende.

### § 34

(1) Der Meldung sind die für die Zulassung zur zahnärztlichen Vorprüfung erforderlichen Nachweise, die Nachweise über etwa bewilligte Ausnahmen sowie das Zeugnis über die vollständig bestandene zahnärztliche Vorprüfung beizufügen.

(2) Als Ersatz für die zahnärztliche Vorprüfung kann eine im Ausland vollständig bestandene entsprechende Prüfung nur ausnahmsweise anerkannt werden.

### § 35

(1) Der Meldung ist ferner der Nachweis beizufügen, dass der Kandidat nach Erlangung der Hochschulzugangsberechtigung und nach vollständig bestandener zahnärztlicher Vorprüfung mindestens fünf Semester an deutschen Universitäten ordnungsgemäß Zahnheilkunde studiert hat.

(2) Ein nach bestandener zahnärztlicher Vorprüfung an einer ausländischen Universität abgeleitetes Studium kann nur ausnahmsweise auf die Studienzeit ganz oder teilweise angerechnet werden.

### § 36

(1) Der Meldung sind ferner die Nachweise beizufügen, dass der Kandidat nach vollständig bestandener Vorprüfung mindestens

a) je eine Vorlesung über Einführung in die Zahnheilkunde, über allgemeine Pathologie, spezielle Pathologie, allgemeine Chirurgie, Hals-, Nasen- und Ohrenkrankheiten, Hygiene einschließlich Gesundheitsfürsorge, medizinische Mikrobiologie mit praktischen Übungen, Einführung in die Kieferorthopädie, Berufskunde und Geschichte der Medizin unter besonderer Berücksichtigung der Zahnheilkunde und je zwei Vorlesungen über Pharmakologie (einschließlich Rezeptierkursus), Innere Medizin, Zahn-, Mund- und Kieferkrankheiten, Zahn-, Mund- und Kieferchirurgie, Zahnerhaltungskunde, umfassende Primärprophylaxe, Kariologie, Endodontologie, Parodontologie, Kinderzahnheilkunde, Zahnersatzkunde und Kieferorthopädie gehört hat,

b) je ein Semester an einem pathohistologischen Kursus, an einem Kursus der klinisch-chemischen und -physikalischen Untersuchungsmethoden, an einem radiologischen Kursus mit besonderer Berücksichtigung des Strahlenschutzes, an einem Phantomkursus der Zahnerhaltungskunde und an einem Kursus der kieferorthopädischen Technik und je zwei Semester an einem Operationskursus und dem Kursus der kieferorthopädischen Behandlung regelmäßig und mit Erfolg teilgenommen hat,

c) je ein Semester als Auskultant die Klinik und Poliklinik für Zahn-, Mund- und Kieferkrankheiten, die chirurgische Poliklinik und als Praktikant die Hautklinik, je zwei Semester als Praktikant den Kursus und die Poliklinik der Zahnerhaltungskunde und den Kursus und die Poliklinik der Zahnersatzkunde und drei Semester als Praktikant die Klinik und Poliklinik der Zahn-, Mund- und Kieferkrankheiten regelmäßig und mit Erfolg besucht hat.

(2) Der Nachweis über den Besuch der unter Absatz 1 Buchstabe a genannten Vorlesungen wird durch die Studienbücher oder die an der jeweiligen Hochschule vorgesehenen entsprechenden Unterlagen geführt. Der Nachweis über die Teilnahme an den unter Absatz 1 Buchstabe b

genannten Kursen und über den Besuch der unter Absatz 1 Buchstabe c genannten Polikliniken und Kliniken wird durch besondere von den Kursusleitern bzw. den Leitern der Polikliniken und Kliniken nach Muster 4 auszustellende Zeugnisse geführt.

### § 37

Außerdem sind der Meldung beizufügen:

- a) ein eigenhändig geschriebener Lebenslauf, in dem der Gang der Universitätsstudien darzulegen ist,
- b) ein amtliches Führungszeugnis, wenn die Meldung nicht innerhalb von sechs Monaten nach der Exmatrikulation erfolgt.

### § 38

(1) Binnen drei Tagen nach Empfang der Zulassungsverfügung hat sich der Kandidat bei dem Vorsitzenden ohne besondere Aufforderung persönlich zu melden und hierbei die Zulassungsverfügung vorzulegen.

(2) Der von dem Vorsitzenden für den ersten Prüfungsabschnitt festgesetzte Termin gilt als Tag des Beginns der Prüfung.

### § 39

Zu der Abschlussprüfung ist den Studierenden der Zahnheilkunde der Zutritt gestattet, die die zahnärztliche Vorprüfung vollständig bestanden haben. Außerdem steht jedem Lehrer in der medizinischen Fakultät sowie einem Vertreter der zuständigen Zahnärztekammer der Zutritt frei.

### § 40

(1) Die Abschlussprüfung umfasst folgende Abschnitte:

- I. Allgemeine Pathologie und pathologische Anatomie,
- II. Pharmakologie,
- III. Hygiene, medizinische Mikrobiologie und Gesundheitsfürsorge,
- IV. Innere Medizin,
- V. Haut- und Geschlechtskrankheiten,
- VI. Hals-, Nasen- und Ohrenkrankheiten,
- VII. Zahn-, Mund- und Kieferkrankheiten,
- VIII. Chirurgie,
- IX. Zahnerhaltungskunde,
- X. Zahnersatzkunde,
- XI. Kieferorthopädie.

(2) Die Prüfer in den einzelnen Abschnitten sind verpflichtet, soweit der Gegenstand Gelegenheit dazu bietet, festzustellen, ob der Kandidat in den mit dem betreffenden Abschnitt in Zusammenhang stehenden Gebieten der Anatomie, Physiologie und physiologischen Chemie die in der zahnärztlichen Vorprüfung nachzuweisenden Kenntnisse festgehalten und während des klinischen Studiums zu verwerten gelernt hat. Die Prüfer haben ferner bei jeder sich bietenden Gelegenheit festzustellen, ob der Kandidat über die

Grundsätze unterrichtet ist, nach denen die versicherungsmedizinische Beurteilung von Zahn-, Mund- und Kieferkrankheiten (Arbeits-, Erwerbs- und Berufsfähigkeit, Invalidität, Hilflosigkeit, Unfallfolgen usw.) zu erfolgen hat. Auch haben die Prüfer ihr Augenmerk darauf zu richten, dass der Kandidat auf eine wirtschaftliche Behandlungsweise Rücksicht zu nehmen weiß. Ebenso sind bei den einzelnen Prüfungsgegenständen ihre Geschichte und ihre Beziehungen zu den praktisch wichtigen Gebieten der Psychologie, der Vererbungslehre, der Gesundheitsfürsorge, der gerichtlichen Medizin und der Berufskrankheiten sowie der Strahlenkunde zu berücksichtigen. Endlich ist darauf zu achten, dass der Kandidat sprachliches Verständnis für die medizinischen Fachausdrücke hat.

### § 41

Die Prüfung in der allgemeinen Pathologie und in der pathologischen Anatomie (I) wird von einem Prüfer an einem Tage abgehalten. In der Prüfung muss der Kandidat mindestens zwei ihm vorgelegte pathologisch-anatomische Präparate aus dem Gebiet der Zahn-, Mund- und Kieferkrankheiten sowie der für den Zahnarzt wichtigen Erkrankungen anderer Organe, darunter ein mikroskopisches Präparat, erläutern und in einer eingehenden mündlichen Prüfung seine Kenntnisse in der allgemeinen Pathologie und den für den Zahnarzt wichtigen Gebieten der pathologischen Anatomie nachweisen.

### § 42

Die Prüfung in der Pharmakologie (II) wird von einem Prüfer an einem Tage abgehalten. Der Kandidat hat in Gegenwart des Prüfers einige Aufgaben zur Arzneiverordnung schriftlich zu lösen und mündlich nachzuweisen, dass er in der allgemeinen Therapie und in der Pharmakologie und Toxikologie die für den Zahnarzt erforderlichen Kenntnisse hat.

### § 43

Die Prüfung in der Hygiene, der medizinischen Mikrobiologie und der Gesundheitsfürsorge (III) wird von einem Prüfer an einem Tage abgehalten. Der Kandidat hat nachzuweisen, dass er sich die für den Zahnarzt erforderlichen Kenntnisse in der Hygiene, der medizinischen Mikrobiologie und in der Gesundheitsfürsorge und ihren Einrichtungen erworben hat.

### § 44

In der Prüfung für Innere Medizin (IV), die von einem Prüfer an einem Tage abgehalten wird, hat der Kandidat an einem für sein Gebiet in Frage kommenden Kranken und weiter in einer mündlichen Prüfung nachzuweisen, dass er die für den Zahnarzt erforderlichen Kenntnisse in der Inneren Medizin besitzt.

#### § 45

Die Prüfung über Haut- und Geschlechtskrankheiten (V) wird an einem Tage von einem Prüfer abgehalten. Der Kandidat hat am Kranken nachzuweisen, dass er die für den Zahnarzt erforderlichen Kenntnisse der Haut- und Geschlechtskrankheiten besitzt.

#### § 46

Die Prüfung in den Hals-, Nasen- und Ohrenkrankheiten (VI) wird an einem Tage von einem Prüfer abgehalten. Der Kandidat hat nachzuweisen, dass er die für den Zahnarzt erforderlichen Kenntnisse auf dem Gebiete der Hals-, Nasen- und Ohrenkrankheiten besitzt.

#### § 47

(1) Die Prüfung in den Zahn-, Mund- und Kieferkrankheiten (VII) wird von einem Prüfer an zwei Tagen abgehalten. Der Kandidat hat an zwei aufeinanderfolgenden Tagen je einen Kranken in Gegenwart des Prüfers zu untersuchen, die Anamnese zu erheben, die Diagnose und die Prognose zu stellen sowie den Heilplan festzulegen. Er hat den Befund sofort unter Gegenzeichnung des Prüfers niederzuschreiben und noch an demselben Tage zu Hause über den Krankheitsfall einen kritischen Bericht anzufertigen, der, mit Datum und Namensunterschrift versehen, am nächsten Morgen dem Prüfer zu übergeben ist.

(2) Gelegentlich der Krankenuntersuchungen hat der Kandidat noch an weiteren Kranken seine Fähigkeiten in der Diagnose und Prognose von Zahn-, Mund- und Kieferkrankheiten und in einer besonderen mündlichen Prüfung eingehende Kenntnisse auf dem Gesamtgebiet dieser Krankheiten nachzuweisen.

#### § 48

(1) Die Prüfung in der Chirurgie (VIII) umfasst zwei Teile.

(2) In dem ersten Teil der Prüfung, der von einem Prüfer an zwei Tagen abgehalten wird, hat der Kandidat einen Kranken in Gegenwart des Prüfers zu untersuchen, die Anamnese zu erheben, die Diagnose und die Prognose des Falles zu stellen sowie den Heilplan festzulegen, den Befund sofort unter Gegenzeichnung des Prüfers niederzuschreiben und noch an demselben Tage zu Hause über den Krankheitsfall einen kritischen Bericht anzufertigen, der, mit Datum und Namensunterschrift versehen, am nächsten Tage dem Prüfer zu übergeben ist. Am zweiten Tage hat der Kandidat in einer mündlichen Prüfung nachzuweisen, dass er die für den Zahnarzt erforderlichen Kenntnisse in der allgemeinen Chirurgie besitzt.

(3) In dem zweiten Teil der Prüfung, der von einem Prüfer an zwei Tagen abgehalten wird, hat der Kandidat einen Kranken in Gegenwart des Prüfers zu untersuchen, die Anamnese zu erhe-

ben, die Diagnose und die Prognose des Falles zu stellen sowie den Heilplan festzulegen, den Befund sofort unter Gegenzeichnung des Prüfers niederzuschreiben und noch an demselben Tage zu Hause über den Krankheitsfall einen kritischen Bericht anzufertigen, der, mit Datum und Namensunterschrift versehen, am nächsten Tage dem Prüfer zu übergeben ist. Dabei hat der Kandidat noch an weiteren Kranken seine Fähigkeiten in der Diagnostik und Prognostik der für den Zahnarzt wichtigen chirurgischen Krankheiten und seine Vertrautheit mit den verschiedenen Methoden ihrer Behandlung sowie seine Fähigkeiten in der Ausführung kleinerer Operationen nachzuweisen. In einer mündlichen Prüfung hat sich der Prüfer zu überzeugen, dass der Kandidat ausreichende Kenntnisse in der Diagnose, Prognose und Therapie der chirurgischen Erkrankungen des Zahn-, Mund- und Kieferbereiches hat. Außerdem hat der Kandidat die für den Zahnarzt erforderlichen Kenntnisse der Radiologie und der Schutzmaßnahmen, die bei der Anwendung ionisierender Strahlen auf den Menschen zu beachten sind, nachzuweisen.

#### § 49

Die Prüfung in der Zahnerhaltungskunde (IX) wird in der Regel an fünf Tagen abgehalten. Sie umfasst drei Teile. In allen Teilen hat der Prüfling seine Kenntnisse in der Prophylaxe der Karies und der Parodontopathien nachzuweisen. Der Kandidat hat

1. in Kariologie und Endodontologie theoretisch und praktisch seine Vertrautheit mit diesen Fächern nachzuweisen und dabei am Kranken mindestens vier verschiedene Füllungen, eine Wurzelkanalbehandlung sowie eine endodontische Behandlung selbst auszuführen,
2. in Prodontologie theoretisch und praktisch nachzuweisen, dass er mit der Beurteilung eines Krankheitsfalles auf diesem Gebiet wie auch mit der Planung und den Methoden der Behandlung einer Parodontopathie vertraut ist,
3. in Kinderzahnheilkunde seine Kenntnisse auf dem Gebiet der Kinderzahnheilkunde sowie der oralen Primärprophylaxe nachzuweisen.

Die Prüfung in den unter den Nummern 1 bis 3 genannten Teilen soll von je einem Prüfer durchgeführt werden. Sie kann von demselben Prüfer durchgeführt werden, wenn an einer Hochschule die Voraussetzungen für gesonderte Prüfungen nicht bestehen. Die Note für den Teil unter Nummer 1 wird gegenüber den Noten unter den Nummern 2 und 3 doppelt gewertet. Die Summe der Zahlenwerte der Einzelurteile wird abweichend von § 52 Abs. 3 Satz 1 nicht durch die Zahl der Prüfer, sondern durch die Zahl vier geteilt. Wird in einem Teil das Urteil „nicht genügend“ oder „schlecht“ abgegeben, so kann das Gesamturteil höchstens „nicht genügend“ lauten.

## § 50

Die Prüfung in der Zahnersatzkunde (X) wird von einem Prüfer und in der Regel an zehn Tagen abgehalten. Der Kandidat hat seine theoretischen Kenntnisse über die Planung und Ausführung von Behandlungsmaßnahmen auf dem Gebiet der Zahnersatzkunde nachzuweisen und sowohl herausnehmbaren wie festsitzenden Zahnersatz anzufertigen und einzugliedern.

## § 51

Die Prüfung in der Kieferorthopädie (XI) wird von einem Prüfer und in der Regel an vier Tagen abgehalten. Der Kandidat hat in einem schriftlichen Bericht über einen Krankheitsfall und in einer mündlichen Prüfung seine theoretischen Kenntnisse über die Genese und die Beurteilung von Kieferdeformitäten sowie in der Planung von Regulierungsapparaten nachzuweisen und außerdem mindestens eine einfache Regulierungsapparatur selbst herzustellen.

## § 52

(1) Jeder Prüfer stellt für jeden Kandidaten ein Einzelzeugnis mit einem Urteil nach § 13 aus, das unmittelbar an den Vorsitzenden zu senden ist. Die Urteile dürfen den übrigen Prüfern nicht zugänglich gemacht werden.

(2) Die Ermittlung der Urteile für die einzelnen Abschnitte und des Gesamtergebnisses der Abschlussprüfung erfolgt durch den Vorsitzenden, der auf Grund der Einzelzeugnisse die Urteile für die einzelnen Prüfungsabschnitte und das Gesamtergebnis in die Niederschrift (§ 14) einträgt. Die Einzelzeugnisse werden mit der Niederschrift der zuständigen Landesbehörde nach Beendigung der Prüfung übersandt.

(3) Sind an einem Prüfungsabschnitt mehrere Prüfer beteiligt, so ermittelt der Vorsitzende das Urteil in folgender Weise:

Die Summe der Zahlenwerte der Einzelurteile wird durch die Zahl der Prüfer geteilt; der Quotient ergibt das Gesamturteil für den Prüfungsabschnitt. Ein bei der Teilung verbleibender Bruch wird erst bei der Ermittlung des Gesamtergebnisses nach § 58 Abs. 1 berücksichtigt. Hat ein Prüfer das Urteil „nicht genügend“ oder „schlecht“ abgegeben, so kann das Gesamturteil höchstens „nicht genügend“ lauten.

(4) Der Kandidat hat sich nach Beendigung jedes Prüfungsabschnittes zur Entgegennahme der Mitteilung des Urteils ohne besondere Aufforderung binnen zwei Tagen bei dem Vorsitzenden und alsdann binnen 24 Stunden bei dem Prüfer (oder den Prüfern) für den nächstfolgenden Prüfungsabschnitt zur Festsetzung der Prüfungstermine persönlich zu melden. Hierbei ist darauf zu achten, dass in der Regel zwischen den beiden Prüfungsabschnitten ein Zeitraum von höchstens drei Tagen liegt.

(5) Die Reihenfolge, in der die einzelnen Prüfungsabschnitte zu prüfen sind, bestimmt der Vorsitzende.

## § 53

(1) Ist ein Prüfungsabschnitt als "nicht genügend" oder "schlecht" beurteilt worden, so ist er nicht bestanden und muss wiederholt werden.

(2) Die Abschlussprüfung ist im ganzen nicht bestanden und muss in allen Abschnitten wiederholt werden, wenn das Urteil

a) in einem der Abschnitte VII bis X oder in zwei der Abschnitte I bis VI und XI "schlecht" oder

b) in zwei der Abschnitte VII bis X oder in vier der Abschnitte I bis XI "nicht genügend" oder schlechter oder

c) in zwei der Abschnitte VII bis X und in zwei weiteren Abschnitten oder in fünf der Abschnitte I bis XI "mangelhaft" oder schlechter

lautet. Sobald feststeht, dass die ganze Abschlussprüfung nicht bestanden ist, ist sie nicht fortzusetzen.

## § 54

(1) Der Vorsitzende setzt die Frist für die Wiederholung der nicht bestandenen Prüfungsabschnitte fest, nachdem der Kandidat sich der Abschlussprüfung in allen Abschnitten unterzogen hat, sofern ihre Fortsetzung nicht nach § 53 Abs. 2 Satz 2 unterblieben ist. Die Frist beträgt mindestens zwei und höchstens sechs Monate.

(2) Die Wiederholung der ganzen Abschlussprüfung findet nach Ermessen des Vorsitzenden frühestens sechs und spätestens neun Monate nach Beendigung der erfolglosen Abschlussprüfung statt. Bei der Wiederholung der ganzen Abschlussprüfung beginnen die in § 33 Abs. 1 genannten Fristen mit dem Beginn der Wiederholungsprüfung.

(3) Vor der Wiederholung der ganzen Abschlussprüfung hat der Kandidat nach Ermessen und Weisung des Vorsitzenden wenigstens ein weiteres halbes Jahr Zahnheilkunde zu studieren.

(4) Wer die Wiederholungsprüfung nicht besteht, hat die Abschlussprüfung nicht bestanden. Er wird zu einer nochmaligen Prüfung nicht zugelassen. Das gilt auch, wenn der Kandidat nach erneutem zahnärztlichen Studium die Zulassung zur Abschlussprüfung beantragt.

## § 55

Die Wiederholungsprüfungen müssen außer im praktischen Teil in Anwesenheit des Vorsitzenden oder eines seiner Stellvertreter stattfinden.

## § 56

(1) Wer sich nicht rechtzeitig zu einem Prüfungsabschnitt nach § 52 Abs. 4 meldet, kann vom Vorsitzenden bis zur folgenden Prüfungsperiode zurückgestellt werden. Gegen die Entschei-

dung ist binnen zwei Wochen Beschwerde bei der zuständigen Landesbehörde zulässig.

(2) Wird die Abschlussprüfung einschließlich der Wiederholungsprüfungen in einem Zeitraum von zwölf Monaten nach ihrem Beginn, im Falle des § 54 Abs. 2 nach Beginn der Wiederholungsprüfung, nicht vollständig beendet, so gilt sie in allen Abschnitten als nicht bestanden und darf nicht wiederholt werden. § 33 Abs. 1 bleibt unberührt.

### § 57

(1) Verlangt der Kandidat die mit dem Zulassungsgesuch eingereichten Nachweise vor Beendigung der Prüfung zurück, so sind die zuständigen Behörden aller Länder zu benachrichtigen, dass der Kandidat die Prüfung begonnen, aber nicht beendet hat, und dass ihm auf seinen Antrag die Zeugnisse zurückgegeben worden sind. In die Urschrift des Universitätsabgangszeugnisses oder des an seiner Stelle vorgesehenen Nachweises (Studienbuch) ist ein Vermerk über das Ergebnis der bisherigen Prüfungen einzutragen.

(2) Ist die Abschlussprüfung endgültig nicht bestanden, so kann die Rückgabe der Zeugnisse von Amts wegen erfolgen.

### § 58

(1) Ist die Abschlussprüfung bestanden, so ermittelt der Vorsitzende ihr Gesamtergebnis auf folgende Weise:

Es wird für die Prüfungsabschnitte Zahn-, Mund- und Kieferkrankheiten, Chirurgie, Zahnerhaltungskunde und Zahnersatzkunde je das Fünffache, für die Prüfungsabschnitte Allgemeine Pathologie und pathologische Anatomie, Kieferorthopädie und Innere Medizin das Dreifache, für den Prüfungsabschnitt Hygiene das Zweifache und für die Prüfungsabschnitte Pharmakologie, Haut- und Geschlechtskrankheiten und Hals-, Nasen- und Ohrenkrankheiten das Einfache der Zahlen eingesetzt, die dem Urteil für jeden Prüfungsabschnitt nach § 13 bzw. § 52 Abs. 3 zugrunde liegen. Die Summe der so gewonnenen Zahlen ergibt das Gesamtergebnis, das bei Summen unter 51 "sehr gut", von 51 bis unter 85 "gut" und von 85 ab "befriedigend" lautet. Muss der Kandidat auch nur in einem Prüfungsabschnitt eine Wiederholungsprüfung ablegen, so kann das Gesamtergebnis höchstens "gut" lauten.

(2) Der Vorsitzende des Prüfungsausschusses übersendet alsbald nach Feststellung des Prüfungsergebnisses die Prüfungsakten mit den eingereichten Nachweisen der zuständigen Landesbehörde.

(3) Über das Bestehen der zahnärztlichen Prüfung stellt der Vorsitzende dem Kandidaten ein Zeugnis nach Muster 5 aus.

## III. ERTEILUNG DER APPROBATION ALS ZAHNARZT

### § 59

(1) Der Antrag auf Approbation als Zahnarzt ist an die zuständige Behörde des Landes zu richten, in dem der Antragsteller die zahnärztliche Prüfung bestanden hat. Dem Antrag sind beizufügen:

1. ein kurzgefasster Lebenslauf,
2. bei Ledigen die Geburtsurkunde, bei Verheirateten oder verheiratet Gewesenen die Geburtsurkunde und die Eheurkunde,
3. ein Nachweis über die Staatsangehörigkeit des Antragstellers,
4. ein amtliches Führungszeugnis, das nicht früher als einen Monat vor der Vorlage ausgestellt sein darf,
5. eine Erklärung darüber, ob gegen den Antragsteller ein gerichtliches Strafverfahren oder ein staatsanwaltliches Ermittlungsverfahren anhängig ist,
6. eine ärztliche Bescheinigung, die nicht älter als einen Monat sein darf, aus der hervorgeht, dass der Antragsteller nicht in gesundheitlicher Hinsicht zur Ausübung des Berufs ungeeignet ist und
7. das Zeugnis über die zahnärztliche Prüfung.

(2) Soll eine Approbation nach § 2 Abs. 1 Satz 2 bis 6, Abs. 2 oder Abs. 3 oder nach § 20a des Gesetzes über die Ausübung der Zahnheilkunde erteilt werden, so sind, sofern die Ausbildung nicht nach den Vorschriften dieser Verordnung erfolgt ist, an Stelle des Nachweises nach Absatz 1 Satz 2 Nr. 7 die Nachweise nach § 2 Abs. 6 Satz 1 Nr. 2, 5 und 7 des Gesetzes über die Ausübung der Zahnheilkunde vorzulegen. Soweit die Nachweise nicht in deutscher Sprache ausgestellt sind, sind sie zusätzlich in beglaubigter Übersetzung vorzulegen. In den Fällen nach Satz 1 können von den Antragstellern die in Absatz 1 Satz 1 Nr. 1 und 2 geforderten Nachweise nicht verlangt werden, es sei denn, sein in einem Drittland ausgestellter Ausbildungsnachweis ist noch in keinem anderen Mitgliedstaat anerkannt worden. Die zuständige Behörde kann die Vorlage weiterer Nachweise, insbesondere über eine bisherige Tätigkeit, verlangen. Bei Antragstellern, die als Staatsangehörige eines Mitgliedstaates der Europäischen Union oder eines anderen Vertragsstaates des Abkommen über den Europäischen Wirtschaftsraum oder eines Vertragsstaates, dem Deutschland und die Europäische Gemeinschaft oder Deutschland und die Europäische Union vertraglich einen entsprechenden Rechtsanspruch eingeräumt haben, Befähigungsnachweise vorlegen, die nach dem Gesetz über die Ausübung der Zahnheilkunde dem Zeugnis nach Absatz 1 Nr. 7 gleichgestellt sind, können weitere Nachweise, insbesondere über eine bisherige Tätigkeit, nur verlangt werden, soweit das Gesetz über die Ausübung der Zahnheilkunde dies vorsieht oder besondere Gründe dies erfordern.

(3) Staatsangehörige eines der übrigen Mitgliedstaaten der Europäischen Union oder eines anderen Vertragsstaates des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum oder eines Vertragsstaates, dem Deutschland und die Europäische Gemeinschaft oder Deutschland und die Europäische Union vertraglich einen entsprechenden Rechtsanspruch eingeräumt haben, können an Stelle des in Absatz 1 Satz 2 Nr. 4 genannten Zeugnisses Unterlagen nach § 2 Abs. 6 Nr. 3 des Gesetzes über die Ausübung der Zahnheilkunde vorlegen. Hat der Antragsteller den zahnärztlichen Beruf im Herkunftsmitgliedstaat bereits ausgeübt, so kann die für die Erteilung der Approbation als Zahnarzt zuständige Behörde bei der zuständigen Behörde des Herkunftsmitgliedstaats Auskünfte über etwa gegen den Antragsteller verhängte Strafen oder sonstige berufs- oder strafrechtliche Maßnahmen wegen schwerwiegenden und genau bestimmten standeswidrigen Verhaltens oder strafbarer Handlungen, die die Ausübung des Berufs im Herkunftsmitgliedstaat betreffen, einholen. Hat die für die Erteilung der Approbation als Zahnarzt zuständige Behörde in den Fällen des Satzes 1 oder 2 von Tatbeständen Kenntnis, die außerhalb des Geltungsbereichs des Gesetzes über die Ausübung der Zahnheilkunde eingetreten sind und im Hinblick auf die Voraussetzungen des § 2 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 des Gesetzes über die Ausübung der Zahnheilkunde von Bedeutung sein können, so hat sie die zuständige Stelle des Herkunftsmitgliedstaats zu unterrichten und sie zu bitten, diese Tatbestände zu überprüfen und ihr das Ergebnis und die Folgerungen, die sie hinsichtlich der von ihr ausgestellten Bescheinigungen und Nachweise daraus zieht, mitzuteilen. Die in Satz 1 bis 3 genannten Bescheinigungen und Mitteilungen sind vertraulich zu behandeln. Sie dürfen der Beurteilung nur zugrunde gelegt werden, wenn bei der Vorlage die Ausstellung nicht mehr als drei Monate zurückliegt.

(4) Staatsangehörige eines der übrigen Mitgliedstaaten der Europäischen Union oder eines anderen Vertragsstaates des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum oder eines Vertragsstaates, dem Deutschland und die Europäische Gemeinschaft oder Deutschland und die Europäische Union vertraglich einen entsprechenden Rechtsanspruch eingeräumt haben, können an Stelle der in Absatz 1 Satz 2 Nr. 6 genannten ärztlichen Bescheinigung Unterlagen nach § 2 Abs. 6 Nr. 3 des Gesetzes über die Ausübung der Zahnheilkunde vorlegen. Absatz 3 Satz 4 und 5 gilt entsprechend.

(5) Über den Antrag eines Staatsangehörigen eines Mitgliedstaats der Europäischen Union oder eines anderen Vertragsstaates des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum oder eines Vertragsstaates, dem Deutschland und die Europäische Gemeinschaft oder Deutschland und die Europäische Union vertraglich einen entsprechenden Rechtsanspruch eingeräumt haben, ist

kurzfristig, spätestens drei Monate nach Vorlage der nach Absatz 1 bis 4 vom Antragsteller vorzulegenden Unterlagen zu entscheiden. Soweit es um die Anerkennung eines Diploms nach § 2 Abs. 2 Satz 1 Nr. 3 oder Satz 3 Nr. 3 des Gesetzes über die Ausübung der Zahnheilkunde geht, stehen vier statt drei Monate zur Verfügung. Die zuständige Behörde bestätigt dem Antragsteller oder der Antragstellerin binnen eines Monats nach Eingang des Antrags den Antragseingang und den Empfang der Unterlagen und teilt ihm oder ihr mit, welche Unterlagen fehlen.

(6) Die Approbationsurkunde wird nach dem Muster der Anlage 6 zu dieser Verordnung ausgestellt.

#### **IV. AUSNAHMEBEWILLIGUNG**

##### **§ 60**

(1) Über die Zulassung der in § 9 Abs. 2 und 3, §§ 18, 19 Abs. 5, § 21 Abs. 4, § 22 Abs. 3, §§ 25, 26 Abs. 2 und 5, § 33 Abs. 1, § 34 Abs. 2 und § 61 Abs. 3 und 5 vorgesehenen Ausnahmen entscheidet die zuständige Behörde des Landes, in dem die Prüfung abgelegt wird.

(2) Über die Zulassung von Ausnahmen nach § 12 entscheidet die zuständige Landesbehörde des Landes, in dem die Prüfung fortgesetzt oder wiederholt werden soll, im Einvernehmen mit der zuständigen Landesbehörde, in deren Bereich die Prüfung begonnen worden ist. Die Vorsitzenden der beteiligten Prüfungsausschüsse sind vor der Entscheidung zu hören.

#### **V. SONDERBESTIMMUNGEN**

##### **§ 61**

(1) (weggefallen)

(2) Studierende der Medizin, die die ärztliche Vorprüfung oder den Ersten Abschnitt der Ärztlichen Prüfung nach einem mindestens zweijährigen Medizinstudium nach der Approbationsordnung für Ärzte vom 27. Juni 2002 (BGBl. I S. 2405) vollständig bestanden haben, können zur zahnärztlichen Vorprüfung zugelassen werden, wenn sie nachweisen, dass sie

a) zwei Vorlesungen über Werkstoffkunde gehört und

b) regelmäßig und mit Erfolg an einem Kursus der technischen Propädeutik, an einem Phantomkursus der Zahnersatzkunde und während der vorlesungsfreien Monate an einem weiteren Phantomkursus der Zahnersatzkunde

teilgenommen haben.

(3) Studierende der Medizin, die die Nachweise nach Absatz 2 erbracht haben, werden in der zahnärztlichen Vorprüfung nur in dem Fach Zahnersatzkunde (§ 28 Abs. 1 IV) geprüft. Die Prüfung muss einschließlich einer etwaigen Wiederholungsprüfung innerhalb eines Zeitrau-

mes von sechs Monaten nach Beginn beendet sein. Andernfalls gilt sie endgültig als nicht bestanden. Die Frist kann bei länger dauernder Krankheit oder bei Verhinderung aus anderen zwingenden Gründen verlängert werden. Die Prüfung ist bestanden, wenn das Urteil mindestens „befriedigend“ lautet.

(4) Ärzte und Medizinalassistenten werden zur zahnärztlichen Prüfung zugelassen, wenn sie nachweisen, dass sie

- a) eine Vorlesung über Einführung in die Kieferorthopädie und je zwei Vorlesungen über Werkstoffkunde, Zahn-, Mund- und Kieferkrankheiten, Zahn-, Mund- und Kieferchirurgie, Zahnerhaltungskunde, Zahnersatzkunde und Kieferorthopädie gehört,
- b) während eines Semesters an einem Röntgenkurs, an einem Kursus der technischen Propädeutik, an einem Phantomkursus der Zahnerhaltungskunde, an einem Kursus der kieferorthopädischen Technik, an einem Phantomkursus der Zahnersatzkunde und während der vorlesungsfreien Monate an einem weiteren Phantomkursus der Zahnersatzkunde sowie während zweier Semester an einem Operationskursus und an einem Kursus der kieferorthopädischen Behandlung regelmäßig und mit Erfolg teilgenommen,
- c) je zwei Semester als Praktikant den Kursus und die Poliklinik der Zahnerhaltungskunde und den Kursus und die Poliklinik der Zahnersatzkunde und drei Semester als Praktikant die Klinik und Poliklinik der Zahn-, Mund- und Kieferkrankheiten regelmäßig und mit Erfolg besucht

haben. § 36 Abs. 2 gilt entsprechend.

(5) Ärzte und Medizinalassistenten, die nach Absatz 4 zur Prüfung zugelassen sind, sind von den Prüfungen in den Prüfungsabschnitten I bis VI befreit. In der Prüfung in Zahnersatzkunde (Prüfungsabschnitt X) hat der Kandidat auch die für die zahnärztliche Vorprüfung erforderlichen Kenntnisse der Werkstoffe und der Herstellungsmethoden des Zahnersatzes (§ 28 Abs. 5 Buchstabe b) nachzuweisen. Die Prüfung muss einschließlich etwaiger Wiederholungsprüfungen innerhalb eines Zeitraums von neun Monaten beendet sein. Andernfalls gilt sie endgültig als nicht bestanden. Die Frist kann bei länger dauernder Krankheit oder bei Verhinderung aus anderen zwingenden Gründen verlängert werden.

(6) Die Prüfung nach Absatz 4 ist im ganzen nicht bestanden und muss in allen Abschnitten wiederholt werden, wenn das Urteil

in einem der Abschnitte VII bis X „schlecht“ oder in zweien der Abschnitte VII bis X „nicht genügend“ oder schlechter oder in dreien der Abschnitte VII bis XI „mangelhaft“ oder schlechter lautet.

Ist die Prüfung bestanden, so ermittelt der Vorsitzende ihr Gesamtergebnis in entsprechender

Abweichung von der Bestimmung des § 58 Abs. 1.

## VI. SCHLUSS- UND ÜBERGANGSBESTIMMUNGEN

### § 62

(1) Wer bei der Verkündung dieser Prüfungsordnung das Studium der Zahnheilkunde begonnen hat, legt die zahnärztliche Vorprüfung nach den bisherigen Bestimmungen ab.

(2) Wer bei dem Inkrafttreten dieser Prüfungsordnung die zahnärztliche Vorprüfung vollständig bestanden hat, legt die zahnärztliche Prüfung nach den bisherigen Bestimmungen ab.

### § 63 (weggefallen)

### § 64

Diese Prüfungsordnung tritt am 1. Mai 1955 in Kraft. Zugleich treten alle entgegenstehenden Vorschriften außer Kraft, insbesondere die Prüfungsordnung für Zahnärzte vom 15. März 1909 (Beilage zu Nr. 12 des Zentralblatts für das Deutsche Reich S. 85) in der Fassung der Änderungsverordnungen vom 5. April 1934 (Reichsministerialblatt S. 300) und vom 5. Februar 1935 (Zentralblatt für das Deutsche Reich S. 65).

Der Bundesminister des Innern

**Die ANLAGEN (Muster von Zeugnissen u.ä.) sind nicht abgedruckt.**

